



Bachelorarbeit

Schulden wir es einander, unsere individuellen Emissionen zu reduzieren?

Ein kontraktualistischer Ansatz für die Klimaethik

Name: Valentin Salein / **Matrikelnummer:** 591 905

Erstgutachterin: Prof. Dr. Kirsten Meyer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Jonathan Beere

Abgabedatum: 22.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Das Problem individueller Pflichten in kollektiven Klimakontexten	3
3.	Der moralische Kontraktualismus	4
4.	Eine kontraktualistische Annäherung.....	6
5.	Ein kontraktualistischer Ansatz für unsere nicht-ideale Welt.....	11
6.	Individuelle Pflichten in nicht-idealen Kontexten	14
7.	Die Koexistenz von Promotions- und Reduktionspflichten	19
8.	Unschärfen im Verhältnis von Promotions- und Reduktionshandlungen.....	24
9.	Schluss.....	29
10.	Literaturverzeichnis.....	31

1. Einleitung

Die meisten Philosoph:innen sehen die katastrophalen Folgen, die im Falle eines weiteren Fortschreitens des anthropogenen Klimawandels prognostiziert werden, als eine empirische Tatsache an.¹ Einige dieser Philosoph:innen verneinen jedoch eine bestimmte normative Schlussfolgerung, die sich für viele aus den absehbaren Folgen des Klimawandels zu ergeben scheint: Diese Schlussfolgerung besagt, dass wir als Individuen, die wir mit unseren Emissionen kollektiv zu einem Fortschreiten der Erderwärmung beitragen, jeweils die Pflicht haben, unseren persönlichen Emissionsausstoß zu reduzieren.² Popularisiert wurde die Ablehnung dieser These mitunter von Walter Sinnott-Armstrong, der in einem einflussreichen Aufsatz dafür argumentiert hat, dass es moralisch völlig legitim sei, einen verbrauchsintensiven SUV zum bloßen Vergnügen zu fahren. Da es für das Eintreten von Klimaschäden vermeintlich keinen Unterschied macht, ob *einzelne* Personen ihre Emissionen absenken, kommt Sinnott-Armstrong zu dem Ergebnis, dass niemand individuell in die Pflicht genommen werden kann, sich in dieser Weise wirkungslosen Einschränkungen unterzuordnen.³

Moraltheoretische Ansätze, die etwas zu einem bestimmten Feld der angewandten Ethik beitragen wollen, müssen sich an der Plausibilität ihrer Urteile in den zugehörigen Kontexten messen lassen. Zum Teil ist Sinnott-Armstrongs Argument zwar auch aus empirischen oder kausalitätstheoretischen Überlegungen heraus bezweifelt worden.⁴ Doch selbst wenn sich die Wirkungslosigkeitsannahme auf dieser Basis zumindest abschwächen ließe, schiene nach wie vor überaus unklar, wie sich mit Hilfe der gängigen Moraltheorien plausible Urteile in kollektiven Klimakontexten generieren lassen könnten.⁵ In der Klimaethik erscheint vielen die Zurückweisung Sinnott-Armstrongs Schlussfolgerung hinsichtlich unserer individuellen Pflichten vor diesem Hintergrund als eine der zentralen Herausforderungen, an der Moraltheorien in diesem Problemfeld ihre Tauglichkeit unter Beweis stellen müssen.

Eine weitere solche Herausforderung stellt im Kontext der Klimaethik das von Derek Parfit popularisierte *Non-Identity* Problem dar.⁶ Ein Ansatz, dem in diesem Zusammenhang auch für klimaethische Fragestellungen in den letzten Jahren einiges an Aufmerksamkeit

¹ Für eine Übersicht zu diesen Folgen, siehe IPCC 2014, 2–13.

² Ich spreche an mehreren Stellen meiner Arbeit davon, dass „wir“ es sind, die ihre Emissionen reduzieren müssen. Wie noch deutlicher werden wird, ist nicht pauschal zu beantworten, wer die genauen Personen sind, die von dieser Bezeichnung erfasst werden. Allgemein ließe sich sagen, dass es sich dabei um Individuen handelt, denen weitere Emissionsreduktionen zugemutet werden können, ohne sie dadurch überfordernden Belastungen auszusetzen, wobei vor diesem Hintergrund zumindest (aber nicht ausschließlich) ein Großteil der Bürger:innen von Industrienationen des globalen Nordens zur einschlägigen Personengruppe gehören dürfte.

³ Vgl. Sinnott-Armstrong 2005; Kingston und Sinnott-Armstrong 2018.

⁴ Siehe Baatz 2019; Broome 2019; Gunnemyr 2019.

⁵ Zu diesen Unklarheiten, siehe etwa Cripps 2016; Cullity 2019; Fragnière 2018; Lawford-Smith 2016a.

⁶ Für die klassische Entwicklung des Problems, siehe Parfit 1984, 351 ff.

zukam, ist Thomas M. Scanlons Variante des moralischen Kontraktualismus.⁷ Zwar wird Scanlons Theorie vor dem Hintergrund der plausiblen Urteile, die der Ansatz in *Non-Identity* Kontexten vermeintlich generieren kann, zum Teil eine gewisse Attraktivität für die Klimaethik zugesprochen.⁸ Inwieweit der Ansatz jedoch auch als Basis unserer moralischen Urteile mit Blick auf Fragen der individuellen Verantwortung in kollektiven Klimakontexten fungieren kann, ist bislang nicht näher überprüft worden.⁹

Ziel meiner Arbeit ist es, eine erste Annäherung in diesem Zusammenhang zu leisten. Um die Stellung des Kontraktualismus in der Klimaethik weiter zu stärken, werde ich mich vor diesem Hintergrund für die These aussprechen, dass auf kontraktualistischer Basis entgegen der Argumentation Sinnott-Armstrongs eine moralische Pflicht zur individuellen Emissionsreduktion etabliert werden kann—und zwar, ohne dafür auf umstrittene Annahmen über den Wirkungsgrad individueller Emissionen zurückgreifen zu müssen.

Zunächst werde ich in meiner Arbeit kurz auf die Argumentation Sinnott-Armstrongs eingehen (2) und ein paar einführende Worte zu Scanlons Kontraktualismus sagen (3). Daraufhin folgt ein erster Vorschlag, wie sich auf kontraktualistischer Basis individuelle Reduktionspflichten etablieren lassen könnten (4), den ich aber gleich im Anschluss unter Verweis auf die nicht-idealen Bedingungen unserer aktuellen Welt problematisieren werde (5). Außerdem werde ich einige Bedenken dahingehend äußern, dass ein Fokus unserer Mitigationsbemühungen auf andere Handlungsoptionen in nicht-idealen Kontexten möglicherweise als vorzugswürdige Option erscheinen könnte (6). Entgegen dieser Bedenken werde ich mich anschließend dafür aussprechen, dass auf kontraktualistischer Basis wenigstens eine *moderate* Pflicht zur Emissionsreduktion etabliert werden kann (7), die ich im letzten Schritt meiner Arbeit noch weiter zuspitzen werde (8).

⁷ Vgl. Scanlon 1982 und 1998.

⁸ Für die ursprüngliche Entwicklung des Ansatzes, siehe Kumar 2009. Für Beispiele einer Diskussion des Ansatzes im klimaethischen Kontext, siehe Huseby 2010; Meyer 2018, 100-106; Suikkanen 2014. Obwohl etwaige Lösungsversuche des *Non-Identity* Problems auf kontraktualistischer Basis keineswegs als unkontrovers gelten, werde ich für den weiteren Verlauf meiner Arbeit den Erfolg entsprechender Strategien trotzdem als gegeben voraussetzen, um mich uneingeschränkt der durch Sinnott-Armstrong aufgeworfenen Problemstellung widmen zu können.

⁹ Sinnott-Armstrong äußert einige allgemeine Bedenken in Bezug auf Scanlons moraltheoretischen Ansatz, die sich auch in der kontraktualistischen Fachliteratur unter dem Schlagwort der sogenannten Zirkularitäts- bzw. der sogenannten Redundanzeinwände wiederfinden lassen (vgl. Sinnott-Armstrong 2005, 310). Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, dass entsprechende Überlegungen ein ernstzunehmendes Problem für den kontraktualistischen Ansatz darstellen könnten. Einschlägige Publikationen der letzten Jahre haben allerdings Grund dazu geliefert, Bedenken der Art, wie sie von Sinnott-Armstrong vorgebracht werden, nicht allzu viel Raum zu gewähren. Zwar ist es mir aufgrund der Ausrichtung meiner Arbeit nicht möglich, mich näher in diesem Zusammenhang zu äußern, doch dieser Umstand scheint zumindest Anlass zu einem gewissen Optimismus dahingehend zu bieten, dass sich auch Vorwürfe dieser Art von einem kontraktualistischen Standpunkt aus letztlich abwehren lassen könnten. Zur hilfreichen Diskussion, siehe etwa Frei 2009; Paletta 2014; Suikkanen 2005.

2. Das Problem individueller Pflichten in kollektiven Klimakontexten

In diesem Abschnitt werde ich darauf eingehen, auf welcher Basis einige Philosoph:innen es selbst angesichts des fortschreitenden Klimawandels als zweifelhaft ansehen, dass eine Pflicht zur individuellen Emissionsreduktion begründet werden könnte. Zu diesem Zweck werde ich mich weitgehend auf die Position Walter Sinnott-Armstrongs konzentrieren, der meines Erachtens die vollständigste Version des zugehörigen Arguments anzubieten vermag.¹⁰

Sinnott-Armstrongs Position ist auf der empirischen Annahme basiert, dass—obwohl der Klimawandel kollektiv durch menschliche Emissionen verursacht wird—die Emissionen *einzelner* Individuen weder notwendig noch hinreichend für das Eintreten von Klimaschäden sind.¹¹ Er legt in diesem Zusammenhang eine kontrafaktische Kausalitätskonzeption zu Grunde, wobei er feststellt, dass kein Sturm und auch keine Dürre dadurch verhindert werden könnten, dass einzelne Personen ihren jeweiligen Emissionsausstoß in irgendeiner Form reduzieren würden.¹² Da das Eintreten von Klimaschäden in diesem Sinn vermeintlich vollkommen unabhängig davon zu sein scheint, wie viel bzw. ob einzelne Individuen emittieren, ist laut Sinnott-Armstrong auch nicht ersichtlich, auf welcher Basis Einzelpersonen in die Pflicht genommen werden könnten, ihre individuellen Emissionen abzusenken.¹³

Zu berücksichtigen ist, dass Sinnott-Armstrong nicht in Abrede stellt, dass individuelle Emissionshandlungen in mancher Hinsicht natürlich schon einen Unterschied machen können: So gesteht er etwa zu, dass eine Spritztour mit einem SUV möglicherweise zu einer Erhöhung des Unfallrisikos für andere Verkehrsteilnehmer:innen beitragen würde.¹⁴ Sinnott-Armstrong geht es jedoch gar nicht darum, dass sich überhaupt keine Gründe gegen Emissionshandlungen anführen lassen. So argumentiert er lediglich dafür, dass sich entsprechende Gründe nicht aus den Folgen des Klimawandels ableiten könnten, denn mit Blick auf diese Folgen machen individuelle Handlungen vermeintlich keinen Unterschied.¹⁵ Insofern ist er auch nicht auf die Behauptung festgelegt, individuelles Verhalten würde keinen Beitrag zur Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre leisten: Solche geringfügigen Erhöhungen gesteht er bereitwillig zu, allerdings verweist er darauf, dass in diesem Umstand nichts grundsätzlich Schlechtes zu erblicken sei. Schlecht sind laut Sinnott-Armstrong erst die Folgen einer stark erhöhten Konzentration in Form so resultierender Klimaschäden, wobei es

¹⁰ Für ähnliche Überlegungen, siehe Cripps 2013; Jamieson 2014; Johnson 2003; Maltais 2013; Sandberg 2011; Sandler 2011.

¹¹ Vgl. Sinnott-Armstrong 2005, 297.

¹² Vgl. ebd., 299.

¹³ Vgl. ebd., 311.

¹⁴ Vgl. ebd., 296.

¹⁵ Vgl. ebd., 296.

für ein Eintreten derselben völlig irrelevant sei, ob durch das Verhalten einer konkreten Einzelperson mehr oder weniger Emissionen ausgestoßen werden.¹⁶

Gegen die Position Sinnott-Armstrongs hat sich in der Fachliteratur in den letzten Jahren eine breite Opposition formiert und auch in weiten Teilen des öffentlichen Diskurses wäre sicherlich zu erwarten, dass die Zurückweisung individueller Reduktionspflichten im Kontext des Klimawandels eher auf Abneigung stoßen dürfte. Philosophische Einwände gegen Argumente der Art, wie sie von Sinnott-Armstrong vorgebracht wurden, lassen sich dabei grundsätzlich in zwei Klassen unterteilen: Die eine Klasse von Einwänden versucht Pflichten zur individuellen Emissionsreduktion unter Zurückweisung Sinnott-Armstrongs Grundannahme der Wirkungslosigkeit individueller Emissionen zu etablieren.¹⁷ Die andere Klasse hingegen gesteht zwar diese Grundannahme zu, versucht dann aber, Reduktionspflichten zu begründen, die unabhängig von den Auswirkungen des individuellen Emissionsausstoßes Bestand haben können.¹⁸ Der kontraktualistische Ansatz, den ich im Rahmen dieser Arbeit vorstellen möchte, ist letztgenannter Kategorie zuzuordnen.¹⁹

3. Der moralische Kontraktualismus

Um besser darstellen zu können, warum ich Scanlons Theorie für so geeignet zur Etablierung individueller Pflichten in kollektiven (Klima-)Kontexten halte, werde ich in diesem Abschnitt zunächst auf einige der Grundzüge des moralischen Kontraktualismus eingehen.

Zu Beginn von *What We Owe to Each Other* wirft Scanlon zwei grundlegende Fragen auf, nämlich zum einen was es heißt, dass eine Handlung moralisch falsch ist, und zum anderen, was für Gründe uns die Falschheit einer Handlung bietet, ihre jeweilige Ausführung zu unterlassen.²⁰ Da eine plausible Antwort auf eine dieser Fragen Scanlon zufolge nicht

¹⁶ Vgl. Sinnott-Armstrong 2005, 298.

¹⁷ Siehe etwa Barry und Øverland 2015; Broome 2012 und 2019; Hiller 2011; Lawford-Smith 2016b.

¹⁸ Siehe etwa Albertzart 2019; Cullity 2000; Hollnaicher 2020; Hourdequin 2010; Nefsky 2017.

¹⁹ Mit dieser Ausrichtung meiner Arbeit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass ich mich der These über die Wirkungslosigkeit individueller Emissionen grundsätzlich anschließe. In der Fachliteratur sind auf empirischer sowie auf kausalitätstheoretischer Basis Zweifel an dieser Annahme vorgebracht worden, die mir als durchaus berechtigt erscheinen (siehe etwa Broome 2012 und 2019; Baatz 2019). Allerdings ist auch zu sehen, dass, *selbst wenn* die Unwirksamkeitsthese zurückgewiesen werden könnte, sich die Etablierung individueller Reduktionspflichten in kollektiven Kontexten noch immer problematisch gestalten würde: So schiene etwa nicht abwegig, dass der Unterschied, den unser Emissionsverhalten machen könnte (bzw. das Risiko, einen solchen Unterschied zu machen), schlichtweg *zu gering* ausfallen würde, um entsprechende Pflichten plausiblerweise etablieren zu können (vgl. Cripps 2016; Cullity 2019; Lawford-Smith 2016b; Nefsky 2021). Da der Kontraktualismus hingegen auch ohne entsprechende Annahmen dazu in der Lage ist, eine meines Erachtens plausible Fundierung für Reduktionspflichten anzubieten, scheint es mir vor diesem Hintergrund aus argumentationsstrategischen Gründen vorzugswürdig, den Opponent:innen solcher Pflichten die Gültigkeit der Unwirksamkeitsthese nach wie vor zuzugestehen.

²⁰ Vgl. Scanlon 1998, 1. Ich spreche hier und an anderen Stellen der Einfachheit halber von einer „Unterlassung“. Damit soll jedoch nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht auch moralische Gründe denkbar wären, die für eine *Ausführung* bestimmter Handlungen sprechen könnten (etwa in Rettungsszenarien).

umhin kommt, auch die jeweils andere Frage zu adressieren, macht er es sich zum Ziel, eine Konzeption moralischer Falschheit zu entwickeln, die zugleich verständlich macht, warum wir Grund dazu haben, moralische Vorgaben einzuhalten. Das Resultat dieses Vorhabens ist sein sogenannter moralischer Kontraktualismus.²¹

Dem moralischen Kontraktualismus zu Folge konstituiert sich Moralität durch das hypothetische Einverständnis moralischer Akteur:innen, die in einer Beziehung wechselseitiger Anerkennung miteinander stehen.²² Moralische Falschheit zeichnet sich dabei durch eine Beschädigung ebendieser Beziehung aus, die laut Scanlon dann auftritt, wenn moralische Akteur:innen in einer Weise handeln, die sie gegenüber ihren Mitmenschen nicht zu rechtfertigen vermögen.²³ Ob eine solche Rechtfertigbarkeit anzunehmen ist, bestimmt sich dabei nach den Gründen, die moralische Akteur:innen von ihren jeweiligen Standpunkten aus für die Akzeptanz bzw. die Zurückweisung allgemeiner moralischer Prinzipien vorbringen können, mit denen die jeweils fraglichen Handlungen korrespondieren würden.²⁴

Vor dem Hintergrund dieses Rechtfertigungskriteriums lässt sich die kontraktualistische Formel folgendermaßen zusammenfassen: Eine Handlung ist falsch, wenn die Prinzipien zur allgemeinen Verhaltensregulierung, die diese Handlung erlauben, als Grundlage einer allgemeinen, informierten und freiwilligen Einigung vernünftigerweise zurückweisbar sind.²⁵ Um über diese Zurückweisbarkeit zu entscheiden, müssen in der kontraktualistischen Überlegung zunächst die Standpunkte der betroffenen Personen sowie deren Gründe für die Zurückweisung der Handlungsprinzipien ermessen werden. Ob ein Prinzip tatsächlich zurückgewiesen werden kann, hängt dabei von der Gewichtigkeit des jeweiligen Einwands bzw. davon ab, ob auf Basis eines alternativen Prinzips irgendjemand noch schwerwiegendere Einwände geltend machen könnte.²⁶

Wenn eine Person einen vernünftigen Grund hat, die Prinzipien, nach denen ich handele, zurückzuweisen, so könnte ich mich selbiger Person gegenüber im Fall einer Zuwiderhandlung nicht rechtfertigen. Entschließe ich mich trotzdem zur jeweiligen Handlungsausführung, so setze ich mich damit über die berechtigten Gründe der betroffenen Person hinweg und verfehle es so, ihren gleichberechtigten moralischen Status in der Form anzuerkennen, wie wir es einander *wechselseitig schulden*.²⁷

²¹ Vgl. Scanlon 1998, 150.

²² Vgl. ebd., 162.

²³ Vgl. ebd. 162.

²⁴ Vgl. ebd., 213.

²⁵ Vgl. ebd., 153.

²⁶ Vgl. ebd., 229.

²⁷ Vgl. ebd., 162.

Scanlon hält die von ihm entwickelte Konzeption moralischer Falschheit aus dem Grund für überzeugend, dass sie zum einen zu seiner Auffassung nach plausiblen moralischen Urteilen führt und uns zum anderen in Form des Verweises auf die Beschädigung wertvoller interpersoneller Beziehungen einen phänomenologisch akkuraten Grund dafür anbieten kann, die Vorgaben des Kontraktualismus zu befolgen.²⁸ Das auf dieser Basis resultierende Moralverständnis weist dabei unterschiedliche Implikationen auf, die den Kontraktualismus mitunter scharf von anderen Moraltheorien abgrenzen.²⁹ Aufgrund des Fokus auf die Rechtfertigbarkeit unserer Handlungen im Verhältnis zu unseren Mitmenschen sind im Kontraktualismus etwa einzig die *persönlichen* Gründe von Individuen zu berücksichtigen—d.h. diejenigen Gründe, die von Betroffenen *in eigener Sache* gegen ein bestimmtes Prinzip angeführt werden könnten, und nicht solche, die aus einer unpersönlichen Perspektive für das Hervorbringen bestimmter allgemeiner Zustände sprechen würden.³⁰ Aus diesem Umstand ergibt sich außerdem die sogenannte anti-aggregative Struktur des Kontraktualismus, die sich dadurch auszeichnet, dass Gründe mehrerer Einzelpersonen gegen ein Prinzip nicht zusammengenommen berücksichtigt werden können, sondern nur jeweils einzeln.³¹

4. Eine kontraktualistische Annäherung

Zwar habe ich im vorigen Abschnitt einiges zur Konzeption und Funktionsweise Scanlons Theorie gesagt—wie genau der Kontraktualismus zur Etablierung individueller Emissionsreduktionspflichten herangezogen werden könnte, dürfte bislang allerdings noch weitgehend unklar geblieben sein. Dieser Frage werde ich mich jetzt zuwenden.

Wie aus meiner Darstellung Scanlons Kontraktualismus zu entnehmen ist, könnten bestimmte Emissionshandlungen im kontraktualistischen Kontext nur dann als moralisch falsch etabliert werden, wenn sich begründen ließe, weshalb ein mit der Ausführung solcher Handlungen korrespondierendes Prinzip unseren Mitmenschen gegenüber nicht zu rechtfertigen wäre. Auf den ersten Blick könnte es den Anschein haben, dass solche Pflichten tatsächlich so etwas wie Verbote in Bezug auf konkrete emissionsintensive Verhaltensweisen aussprechen würden. Diese Überlegung übersieht jedoch, dass es in Klimakontexten nicht die Handlung *an sich* ist, sondern die ausgestoßene Menge an Emissionen, die als Gegenstand moralischer Kritik erscheint. Da sich emissionsintensives Verhalten bei *einer* Gelegenheit vor diesem Hintergrund durch besonders emissionssparendes Verhalten bei *anderen* Gelegenheit

²⁸ Vgl. Scanlon 1998, 187.

²⁹ Vgl. ebd., 153.

³⁰ Vgl. ebd., 218.

³¹ Vgl. ebd., 229.

kompensieren lassen könnte, müssten sich auch entsprechende Prinzipien dadurch auszeichnen, lediglich dahingehend Vorgaben zu machen, wie viel Individuen jeweils *insgesamt* emittieren dürfen, anstatt ihnen die Ausführung konkreter Handlungen zu verbieten.³²

Um emissionsintensives Verhalten auf kontraktualistischer Basis untersagen zu können, müsste sich insofern aufzeigen lassen, dass sich Prinzipien mit zu weitreichenden individuellen Emissionsbudgets mit vernünftigen Einwänden zu Gunsten restriktiverer Varianten konfrontiert sehen müssten. Vor dem Hintergrund der Unwirksamkeitsannahme dürften die Erfolgsaussichten dieses Unterfangens jedoch zunächst eher gering erscheinen: Wie sollten sich schließlich Einwände gegen die Ausdehnung entsprechender Emissionsbudgets erheben lassen, wenn gar nicht zu erwarten wäre, dass durch das korrespondierende Verhalten einzelner Individuen irgendwelche Klimaschäden entstehen könnten?

Um die Auflösung dieses Problems nachzuvollziehen, gilt zu berücksichtigen, dass sich die Zurückweisbarkeit eines Prinzips nicht (nur) daran bemisst, ob Einwände aufgrund von korrespondierendem *individuellen* Verhalten erhoben werden könnten. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch solche Einwände, die sich erst aus einer Form des Zusammenlebens ergeben würden, wenn ebendieses Zusammenleben durch ein Prinzip reguliert wäre, das Verhaltensweisen der fraglichen Art *allgemein* dulden würde.³³ Besonders deutlich wird diese Eigenschaft des Kontraktualismus in einer Antwort Scanlons auf Derek Parfit, in welcher er die Frage adressiert, wie seine Theorie mit Fällen verfährt, in denen *intrapersonelle* Aggregation geringer Bürden Anlass zu gewichtigen Einwänden bieten könnte:

Suppose, for example, that an action of a certain type can be avoided only at significant cost to the agent and, if performed once, will impose trivial costs on each of a large number of people. But if actions of this type are performed frequently, the costs to each of these others add up and become very significant—greater (for each victim) than the cost (to each agent) of avoidance. There are many actions of this type. In such cases, it seems clear to me that the permissibility of the action depends on whether a restraining principle is needed—that is to say, on whether there is good reason to believe that, in the absence of some principle of restraint, such actions will be widely performed.³⁴

Scanlon verdeutlicht in dieser Passage, dass mitunter auch solche Handlungen untersagt werden könnten, deren Ausführung für sich genommen bloß mit marginalen

³² Je nach Ausgestaltung entsprechender Emissionsgrenzwerte scheint auf dieser Basis zwar grundsätzlich denkbar, dass auch gegen Handlungen wie Sinnott-Armstrongs Sonntagsfahrt in bestimmten Fällen aus moralischer Perspektive *keine* Einwände erhoben werden könnten. Allerdings wäre auch in diesem Umstand kein wirkliches Zugeständnis an Sinnott-Armstrong zu erblicken—anders, als es von ihm suggeriert wird, wäre die Zulässigkeit der SUV-Fahrt schließlich nicht ohne Weiteres gegeben, sondern voraussichtlich an bestimmte Bedingungen geknüpft, wie etwa die Einhaltung eines ansonsten weitgehend emissionsarmen Lebensstils. Für ähnliche Überlegungen, siehe Baatz 2014, 12; Nefsky 2021.

³³ Vgl. Scanlon 1998, 153.

³⁴ Scanlon 2003, 433. Er bezieht sich hier auf Parfit 2003. Ich bin in diesem Zusammenhang Julia Nefsky zu Dank verpflichtet, durch deren Anmerkung meine Aufmerksamkeit erst auf diese Passage gelenkt wurde, siehe Nefsky 2019, Fn. 33.

Belastungen für unsere Mitmenschen einhergehen würde—und zwar selbst dann, wenn die jeweiligen Akteur:innen dadurch einen gravierenden Einschnitt in Kauf nehmen müssten. Hierbei denkt er offenbar an Fälle, in denen zu erwarten wäre, dass die Zulässigkeit bestimmter, für sich genommen harmloser Verhaltensformen zu einer so gehäuften Ausführung von Handlungen dieses Typs führen würde, dass irgendwann mit schwerwiegenden Schäden zu rechnen wäre. Für die Falschheit entsprechender Handlungen schiene dabei irrelevant, wie groß ihr jeweiliger Anteil an den resultierenden Schäden ist—entscheidend wäre, dass sie gegen ein Prinzip verstoßen, dass zur Regulierung unseres Zusammenlebens unabdingbar ist, sofern wir die kollektive Verursachung besagter Schäden vermeiden wollen.

Überträgt man diese Überlegung auf das von Sinnott-Armstrong implizierte Emissionsverhalten, so lässt sich bereits erahnen, wie ein entsprechend emissionsintensiver Lebensstil mit nicht-zurückweisbaren Prinzipien konfliktieren könnte: Zwar geht Sinnott-Armstrong offenbar nicht davon aus, dass der zulässige Emissionsausstoß von Individuen grenzenlos ist—so spricht auch er davon, dass sich die persönlichen Emissionen noch im Bereich des Vernünftigen halten müssen.³⁵ Da er jedoch für die These argumentiert, dass Individuen ohne Weiteres emissionsintensiven Vergnügungsspritztouren nachgehen dürften, scheint unterstellt werden zu können, dass die von ihm konzipierten Emissionsbudgets zumindest überaus weitreichend ausfallen würden.

Um die Zurückweisbarkeit eines entsprechenden Prinzips ermessen zu können, wäre es vor dem Hintergrund des zuvor Gesagten nicht hinreichend, bloß die Auswirkung individuellen emissionsintensiven Verhaltens zur Reflektion heranzuziehen. Stattdessen müssten wir berücksichtigen, was für Auswirkungen die Bewohner:innen einer Welt zu erwarten hätten, in der es ihren Mitmenschen *im Allgemeinen* freistehen würde, einem derart emissionsintensiven Lebensstil nachzugehen. Da viele der Bewohner:innen einer entsprechend regulierten Welt auf Basis eines solchen Prinzips allen Grund zur Annahme hätten, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit von überaus schwerwiegenden Klimaschäden betroffen sein werden, scheint in diesem Zusammenhang unterstellt werden zu können, dass ein kontraktualistisches Prinzip mit derart weitreichenden individuellen Emissionsbudgets, sich zumindest *pro tanto* Einwänden zu Gunsten einer restriktiveren Variante ausgesetzt sehen müsste. Grundsätzlich schiene zwar auch vor diesem Hintergrund denkbar, dass die Einwände der potenziellen Opfer von Klimaschäden von den Einwänden derjenigen Personen überwogen werden könnten, die auf Basis des alternativen Prinzips eine Einschränkung in ihrem Emissionsverhalten hinnehmen müssten. Die

³⁵ Vgl. Kingston und Sinnott-Armstrong 2018, 169.

Einwände, die auf dieser Basis gegen das fragliche Reduktionsprinzip vorgebracht werden könnten, dürften jedoch selbst bei verhältnismäßig strengen Prinzipien klarerweise nicht gewichtig genug sein, um die risikobasierten Einwände der potenziellen Opfer der Klimaschäden überwiegen zu können.³⁶

Wie streng die jeweiligen Reduktionsvorgaben vor diesem Hintergrund ausfallen würden, erscheint dabei als eine überaus komplexe Frage, die so pauschal nicht ohne Weiteres zu beantworten ist. Da Individuen abhängig von ihren jeweiligen Lebenssituationen auf überaus unterschiedliche Weise von denselben Reduktionsvorgaben belastet sein können, dürfte ein Prinzip, gegen das niemand vernünftige Einwände erheben könnte, aller Voraussicht nicht einfach nur eine emissionsegalitaristische Struktur aufweisen. Viel eher müsste sich ein entsprechendes Prinzip dadurch auszeichnen, komplexe Abstufungen zu beinhalten, sodass Individuen, die auf bestimmte Emissionshandlungen angewiesen sind, tendenziell geringeren Reduktionsvorgaben unterliegen würden als diejenigen, die ihre Emissionen weitgehend problemlos reduzieren könnten. Angesichts der akuten Bedrohung durch die Klimakatastrophe scheint jedoch trotzdem unterstellt werden zu können, dass etwaige Reduktionsvorgaben zumindest in vielen Fällen überaus restriktiv ausfallen würden.³⁷

Vor dem Hintergrund der Möglichkeit, Abstufungen dieser Art innerhalb kontraktualistischer Prinzipien vorzunehmen, könnte jedoch die Frage aufkommen, weshalb Individuen nicht dazu in der Lage sein sollten, vernünftige Einwände gegen ihre persönlichen Emissionsrestriktionen zu erheben, indem sie auf alternative Prinzipien verweisen, die zwar alle anderen in die Pflicht nehmen, ihnen selbst aber nach wie vor ein unbegrenztes Emissionsbudget zugestehen würden. Auf Basis der Annahme, dass individuelle Emissionen keinen Unterschied machen, schiene sich schließlich niemand über ein solches Prinzip beklagen zu können, denn durch eine solche Ausnahmeregelung würden weder zusätzliche Schäden entstehen, noch müsste sich irgendjemand strengeren Restriktionen unterordnen, um die

³⁶ Grundsätzlich stehen Kontraktualist:innen zwei Perspektiven offen, aus denen sie potenzielle Einwände im Rahmen dieses Reflektionsprozesses einfließen lassen könnten: Während der sogenannten *ex ante* Perspektive zu Folge die Einwände sämtlicher Personen berücksichtigt werden, die auf Basis des fraglichen Prinzips dem Risiko ausgesetzt wären, zu einem späteren Zeitpunkt von etwaigen Schäden betroffen zu sein, beschränkt die *ex post* Perspektive sich stattdessen auf die Einwände derjenigen Individuen, an denen sich die fraglich Schäden letztlich realisieren. Da die moralischen Urteile, die auf Basis der Perspektiven resultieren würden, je nach Kontext extensionale Unterschiede aufweisen können, ist es in der Fachliteratur eine überaus umstrittene Frage, auf welche der Perspektiven im Rahmen der kontraktualistischen Überlegung zurückgegriffen werden sollte. Aus Gründen, deren Ausführung über den Skopus meiner Arbeit hinaus gehen würden, bin ich jedoch skeptisch, ob sich auf Basis einer *ex post* Perspektive in Risikokonstellationen der Art, wie sie uns in Klimakontexten begegnen, plausible moralische Urteile generieren lassen würden. Deshalb werde ich für den weiteren Verlauf meiner Arbeit zur Reflektion über mögliche Einwände gegen fragliche Prinzipien ohne Weiteres auf die kontraktualistische *ex ante* Perspektive zurückgreifen, indem ich entsprechende Einwände auf den zu erwartenden Klimarisiken statt auf den sich tatsächlich irgendwann realisierenden Schäden basieren werde. Zur zugehörigen Debatte, siehe Frick 2015; Fried 2012; James 2012; Suikkanen 2019.

³⁷ Vgl. Baatz 2014, 12.

zusätzlichen Emissionen ausgleichen zu können. Das Problem der Wirkungslosigkeit individueller Emissionen würde sich in diesem Zusammenhang offenbar auf der Ebene kontraktualistischer Prinzipien reproduzieren.

Zwar ist es grundsätzlich denkbar, einzelne Individuen in der hier dargestellten Form von kontraktualistischen Prinzipien auszunehmen. Um angemessen über die Zurückweisbarkeit entsprechender Regelungen reflektieren zu können, wäre es im Kontext des Kontraktualismus jedoch nicht hinreichend, lediglich nach Einwänden Ausschau zu halten, die auf Basis von Wohlergehenseinschränkungen gegen ein entsprechendes Prinzip erhoben werden könnten. Scanlon äußert sich in diesem Zusammenhang folgendermaßen:

It seems to me an important strength of contractualism that, in contrast to utilitarianism and other views which make well being the only fundamental moral notion, it can account for the significance of different moral notions, within a unified moral framework, without reducing all of them to a single idea.³⁸

Vor diesem Hintergrund weist Scanlon darauf hin, dass Personen etwa auch dann Grund dazu hätten, Einwände gegen Prinzipien zu erheben, wenn diese einigen von ihnen ungerechtfertigter Weise bestimmte Vorteile einräumen würden, die nicht allen Personen zugestanden werden können. Eine solche ungerechtfertigte Inanspruchnahme würde sich dabei dadurch auszeichnen, dass in entsprechenden Fällen keine weiteren Gründe dafür ersichtlich wären, weshalb *die eine* parteiliche Ausgestaltung des fraglichen Prinzips *einer anderen* vorgezogen werden sollte. Zwar würde durch eine Festlegung auf eine der Varianten niemandes Wohlergehen unter den Punkt gesenkt werden, der auf Basis von Prinzipien ohne Ausnahmeregelung anzunehmen wäre. Da die jeweilige Entscheidungsfindung in diesem Fall jedoch völlig willkürlich wäre, würden die Nicht-Bevorzugten laut Scanlon in die Lage versetzt werden, vernünftige Einwände gegen ein entsprechendes Prinzip erheben zu können—und zwar, weil dessen Implementierung schlichtweg *unfair* wäre.³⁹

Analog dazu scheint auch im vorliegenden Fall angenommen werden zu können, dass zwar sämtliche Akteur:innen Grund dazu hätten, sich von den fraglichen Emissionsreduktionsprinzipien ausnehmen zu wollen. Da in diesem Zusammenhang allerdings keine *weiteren* Gründe dafür sprächen, weshalb einer der potenziell denkbaren Ausnahmeregelungen der Vorzug gewährt werden sollte, könnte davon ausgegangen werden, dass keine der Akteur:innen dazu in der Lage wäre, eine solche Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen, ohne die von dieser Freistellung Ausgeschlossenen im selben Zuge unfair zu behandeln. Dieser Umstand zeigt an, dass Individuen sich selbst angesichts der potenziellen Wirkungslosigkeit ihrer Emissionshandlungen nicht ohne Weiteres davon freistellen dürfen,

³⁸ Vgl. Scanlon 1998, 216.

³⁹ Vgl. ebd.

etwaige Reduktionsvorgaben einhalten zu müssen. Würden sie das tun, so könnten ihre Mitmenschen nämlich fairnessbasierte Einwände gegen dieses Verhalten vorbringen.

In diesem Abschnitt habe ich versucht darzustellen, wie auf kontraktualistischer Basis begründet werden könnte, dass zumindest viele Individuen sich nicht ohne Weiteres von der Pflicht befreien dürften, ihren persönlichen Emissionsausstoß auf einen bedeutend restriktiveren Level abzusenken. Halten sie sich nämlich nicht an diese Pflicht, so sähen sie sich entweder mit den wohlergehensbasierten Einwänden ihrer von Klimaschäden bedrohten Mitmenschen konfrontiert oder mit Fairnesseinwänden derjenigen, die ihre Emissionen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Prinzip reduzieren würden. Im nächsten Abschnitt werde ich dazu übergehen, einen zentralen Einwand gegen diese Überlegung zu adressieren.

5. Ein kontraktualistischer Ansatz für unsere nicht-ideale Welt

Angesichts des Umstands, dass die meisten unserer Mitmenschen *keine* Ambitionen dahingehend zu hegen scheinen, ihr Emissionsverhalten strengen Restriktionen unterzuordnen, könnte es als naheliegender Einwand gegen meine Position wahrgenommen werden, dass ich den erwartbar hohen Grad an Non-Kooperation mit entsprechenden Vorgaben bislang weitgehend ausgeblendet habe. Ist es plausibel, auch in derart nicht-idealen Kontexten Reduktionspflichten solcher Radikalität anzunehmen, wie ich sie im vorigen Abschnitt angedeutet habe?

Verschiedene Kommentator:innen verneinen dies und weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Theorien, die zur Begründung moralischer Pflichten, so wie vermeintlich auch der Kontraktualismus, auf eine Art Universalisierungsgedanken der Form „Was, wenn alle dieser Regel folgen?“ zurückgreifen, nur deshalb den gegenteiligen Eindruck erwecken, weil sie ungeeignet zur Begründung moralischer Urteile in Kontexten sind, in denen nicht anzunehmen wäre, dass alle (oder auch nur einige) unserer Mitmenschen der jeweiligen Regel folgen würden.⁴⁰ Zur Unterstützung dieser Annahme wird dabei typischerweise auf Konstellationen der folgenden Art referiert:

Schwarze Liste: Um Zwiespalt unter den Insass:innen eines Lagers für politische Gefangene zu stiften wurde von der Regierung des Unrechtsstaates X angeordnet, dass die Häftlinge vor die Wahl gestellt werden, ob sie sich in die sogenannte schwarze Liste eintragen wollen. Mit der Eintragung in die Liste erhalten die Gefangenen zwar die Gelegenheit, ihre Freiheit wiederzuerlangen und so dem beschwerlichen Alltag des Lagers zu entkommen—allerdings nur dann, wenn sich auch *alle* anderen Häftlinge für diese Option entscheiden. Sollte auch nur eine einzige Insass:in anders wählen, so werden all diejenigen Personen exekutiert, deren Namen in der Liste auftauchen. Für die anderen Häftlinge setzt sich ihre Gefangenschaft in diesem Fall unverändert fort. Da die Insass:innen sich in Einzelhaft befinden haben sie außerdem keine Möglichkeit dazu, ihr weiteres Vorgehen untereinander abzusprechen.⁴¹

⁴⁰ Für eine allgemeine Kritik entsprechender Ansätze, siehe Forschler 2017. Für eine klimakontextspezifische Kritik, siehe Barry und Øverland 2015.

⁴¹ Beispiele mit ähnlicher Struktur finden sich etwa auch in Parfit 2011, 315 f. Dort diskutiert Parfit entsprechende Fälle im Kontext der sogenannten „Ideal World Objection“.

Dieser Beispielfall ist paradigmatisch für die Art von Verfehlung, wie sie kontraktualistischen, aber insbesondere auch kantischen und regelutilitaristischen, Ansätzen, mitunter nachgesagt wird. Gesetzt den Fall, dass die kontraktualistische Überlegung auf Basis der Annahme idealer Kooperation mit den jeweiligen Prinzipien operiert, müsste der Ansatz offenbar konstatieren, dass ein nicht-zurückweisbares Prinzip es von den Insass:innen verlangen würde, sich in die schwarze Liste einzutragen: Während ohne eine solche Vorgabe nämlich Einwände seitens all der Insass:innen erhoben werden könnten, die es so versäumen würden, ihre Freiheit wiederzuerlangen, schiene sich über eine entsprechende Pflicht niemand beklagen zu können, da bei idealer Umsetzung nichts weiter geschehen würde, als dass all die zu Unrecht inhaftierten Personen das Gefangenenlager verlassen dürften.

Kritiker:innen könnten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass mit hoher Sicherheit natürlich nicht *alle* der Insass:innen eine Eintragung riskieren würden (wenn überhaupt die wenigsten), sodass eine entsprechende Vorgabe es absurderweise verlangen würde, sich einem hohen Todesrisiko auszusetzen, ohne dass dadurch voraussichtlich irgendetwas erreicht werden könnte. Diese allgemeine Kritik an entsprechenden Ansätzen findet sich so auch in der klimaethischen Fachliteratur, in der darauf hingewiesen wird, dass wir keinen Grund dazu hätten, ausgerechnet solchen Ansätzen in den nicht-idealen Klimakontexten unserer aktuellen Welt zu vertrauen, die bereits in anderen nicht-idealen Kontexten zu kontraintuitiven Urteilen führen würden.⁴²

Obwohl solche Bedenken in der Tat ernst zu nehmen sind und zumindest eine Modifizierung meiner im vorigen Abschnitt dargestellten Überlegung erfordern dürften, bin ich optimistisch, dass der Kontraktualismus zu diesem Zweck durchaus hilfreiche theoretische Ressourcen anzubieten vermag: So wurde schon kurz nach der Veröffentlichung von *What We Owe to Each Other* von Thomas Pogge die Frage aufgeworfen, ob Scanlon zur Beurteilung moralischer Prinzipien tatsächlich von einem hypothetischen Zustand *idealer* Kooperation ausgeht, oder ob seine Theorie es zulässt, auch die *nicht-idealen* Bedingungen unserer aktuellen Welt zu berücksichtigen.⁴³ Pogge stellt zwar fest, dass in *What We Owe to Each Other* wenig Anhaltspunkte für letztere Lesart zu finden sind—so wird dort regelmäßig von der *allgemeinen* Ausführung bzw. Unterlassung bestimmter Handlungen gesprochen. Er unterbreitet jedoch den folgenden Vorschlag, wie eine kontraktualistische Überlegung unter Berücksichtigung nicht-idealer Kontexte ausgestaltet sein könnte, der sich laut Pogge auch Scanlon in persönlicher Korrespondenz angeschlossen haben soll:

⁴² Vgl. Barry und Øverland 2015, 173.

⁴³ Vgl. Pogge 2002, 132 f.

Adopting the latter, partial-compliance stipulation, we might base our construction of fictional social worlds and of the relevant standpoints therein on realistic estimates—derived from our understanding of the actual nature and psychology of human beings—of how much compliance each principle would actually engender on some suitable assumption (such as, perhaps, the assumption that this principle is known by all to be widely affirmed as morally regulative).⁴⁴

Ähnlich argumentiert auch Jussi Suikkanen in seiner Verteidigung des Kontraktualismus gegen Parfits *Ideal-World Objection*.⁴⁵ So verweist er auf den Umstand, dass wir uns in der Reflektion über Prinzipien aus gutem Grund auf hypothetische Welten beziehen, die möglichst präzise mit den Gegebenheiten übereinstimmen, die wir auch in unserer aktuellen Welt vorfinden. Täten wir dies nicht, so wäre zu erwarten, dass die generierten Prinzipien es versäumen würden, relevante Tatsachen zu berücksichtigen, und so zu überaus kontraintuitiven Urteilen führen könnten—etwa, indem sie die zur Verfügung stehende Menge an Ressourcen vernachlässigen oder anderweitige empirisch fundierte Annahmen ausblenden würden. Da die kontraktualistische Überlegung insofern zwangsläufig auf einen hohen Grad an Kontextsensitivität angewiesen ist, um Prinzipien zu generieren, die sich überhaupt zur Regulierung des Zusammenlebens in unserer aktuellen Welt eignen, ist laut Suikkanen nicht ersichtlich, weshalb ausgerechnet plausible Annahmen über das Verhalten unserer Mitmenschen keine Berücksichtigung finden sollten.⁴⁶ Vor diesem Hintergrund schlägt er die folgende Modifikation der Theorie vor: Anstatt die Zurückweisbarkeit von Prinzipien im Rahmen der kontraktualistischen Überlegung auf Basis eines hypothetischen Zustandes idealer Einhaltung der Prinzipien zu überprüfen, sollten nur diejenigen Einwände in der Abwägung berücksichtigt werden, von denen das Prinzip erwartbarerweise in einer Welt betroffen wäre, in der ein solcher Grad an Non-Kooperation stipuliert wird, wie man mit ihm im Fall unserer aktuellen Welt rechnen müsste. Die so entstehende Variante des Kontraktualismus betitelt er als *Real World Contractualism*.⁴⁷

Auch wenn die Ausführungen von Pogge und Suikkanen auf den ersten Blick durchaus plausibel scheinen mögen, stellt sich nach wie vor die Frage, ob durch eine entsprechende Anpassung des Kontraktualismus überhaupt die kontraintuitiven Implikationen der Theorie vermieden werden könnten, die als Einfallstor für die zuvor formulierte Kritik fungiert haben. In diesem Zusammenhang scheint es allerdings in der Tat so zu sein, dass der *Real World Contractualism* zumindest mit Blick auf *Schwarze Liste* zu einem plausibleren Urteil führen würde als die klassische Version der Theorie: Da auf Basis realistischer

⁴⁴ Pogge 2002, 132.

⁴⁵ Vgl. Suikkanen 2017.

⁴⁶ So argumentiert auch Elizabeth Ashford (2003, 285) in ihrer Diskussion Pogges Vorschlag im Kontext kontraktualistischer Hilfspflichten.

⁴⁷ Vgl. Suikkanen 2017, 200–204.

Schätzungen hinsichtlich des erwartbaren Grads an Non-Kooperation selbst auf Basis eines Prinzips mit einer Vorgabe zur Eintragung in der Liste nicht damit zu rechnen wäre, dass überhaupt irgendjemand seine Freiheit wiedererlangen würde, könnten auch von niemandem entsprechende Einwände gegen ein Prinzip erhoben werden, das *keine* solche Vorgabe implementiert hätte. Stattdessen würde sich ein Prinzip *mit* entsprechender Vorgabe auf dieser Basis mit schwerwiegenden Einwänden konfrontiert sehen, da die zur Kooperation angehaltenen Akteur:innen mit hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssten, die vermeintlich gebotene Eintragung in die Liste mit ihrem Leben zu bezahlen. Ein Prinzip, das keine solche Forderung stellen würde, wäre dem *Real World Contractualism* zu Folge insofern klarerweise als vorzugswürdige Option anzusehen.

Anders als die klassische Version der Theorie ist Suikkanens *Real World Contractualism* insofern in einer besseren Position, die kontraintuitiven Implikationen des Kontraktualismus in nicht-idealen Kontexten zu vermeiden. Um jedoch an den von mir im vorigen Abschnitt etablierten individuellen Emissionsreduktionspflichten festhalten zu können, müsste sich darüber hinaus aufzeigen lassen, dass auch auf Basis der von Suikkanen vorgenommenen Anpassung noch davon auszugehen wäre, dass sich keine vernünftigen Einwände gegen ein entsprechendes Reduktionsprinzip erheben lassen würden. Dieser Problemstellung werde ich mich im nächsten Abschnitt zuwenden.

6. Individuelle Pflichten in nicht-idealen Kontexten

Auf den ersten Blick scheint durchaus zweifelhaft, dass Reduktionsvorgaben von einer hinreichenden Zahl an Individuen ernst genommen werden würden, als dass auf Basis eines entsprechenden Prinzips mit den weitreichenden Entlastungen zu rechnen sein dürfte, die in Abschnitt 4 noch den Ausgangspunkt meiner Überlegung gebildet haben. Vor diesem Hintergrund könnte es als naheliegend empfunden werden, dass ein Prinzip dieser Art auf Basis des *Real World Contractualism* in derselben Weise zurückweisbar sein müsste, wie eine Vorgabe, die es von den Insass:innen verlangen würde, sich in die schwarze Liste einzutragen. Scheitert also auch der Versuch einer Begründung individueller Reduktionspflichten an dem hohen Grad an Non-Kooperation, der hinsichtlich eines solchen Prinzips zu erwarten wäre?⁴⁸

Bevor ich mich dieser Frage zuwende, möchte ich kurz darauf hinweisen, dass der kontraktualistische Ansatz bislang zumindest eines erreicht hat: Er hat den Fokus der Debatte weg von den Auswirkungen individuellen Handelns hin zu der Frage verschoben, durch welches allgemeine Prinzip unser Zusammenleben angesichts der Klimakatastrophe reguliert

⁴⁸ Für ähnliche Bedenken, siehe Schwenkenbecher 2014, 177.

sein sollte. Um gegen Reduktionspflichten zu argumentieren, kann es demnach nicht mehr ausreichen, auf die vermeintliche Wirkungslosigkeit unserer persönlichen Emissionen zu verweisen. Stattdessen müsste sich aufzeigen lassen, dass Prinzipien, die eine Pflicht zur persönlichen Emissionsreduktion vorschreiben, zu Gunsten alternativer Prinzipien zurückgewiesen werden könnten, die keine solchen Forderungen an uns stellen.

Während in *Schwarze Liste* noch leicht zu erkennen ist, dass es ein solches alternatives Prinzip geben könnte, liegen die Dinge im Kontext individueller Reduktionspflichten weniger eindeutig: So macht es mit Blick auf die Risiken des Eintretens etwaiger (Klima-)Schäden in Abgrenzung zu *Schwarze Liste* nicht erst dann einen Unterschied, wenn tatsächlich *alle* unserer Mitmenschen mit dem jeweils in Frage stehenden Prinzip kooperieren würden. Umstritten ist zwar, ob schon die Emissionen einzelner Individuen einen Unterschied machen—dass Veränderungen im Verhalten einer größeren Gruppe durchaus relevante Auswirkungen auf Klimaschäden haben können, wird durch diese These jedoch nicht negiert und auch sonst von keiner Position in der Debatte in Abrede gestellt: Selbst wenn nur ein verhältnismäßig geringer Anteil ein entsprechendes Reduktionsprinzip befolgen und persönliche Emissionen in gebotem Ausmaß absenken würde, wäre insgesamt durchaus mit signifikanten Emissionseinsparungen zu rechnen. Diese Einsparungen könnten dazu führen, dass zumindest einige klimatische Grenzwerte nicht überschritten werden, die andernfalls überschritten worden wären—und selbst, wenn sie doch irgendwann überschritten werden, dann voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt. Vor diesem Hintergrund wäre sogar auf Basis einer bloß teilweisen Umsetzung des Reduktionsprinzips noch zu erwarten, dass Individuen wenigstens gewisse Entlastungen in Form von Absenkungen der sie betreffenden Klimarisiken zu Teil werden könnten. In einer Welt, in der persönliche Emissionsreduktionen tatsächlich unsere einzige Möglichkeit darstellen würden, etwas gegen ein weiteres Fortschreiten der Erderwärmung zu unternehmen, schiene insofern nicht grundsätzlich abwegig, dass vernünftige Einwände gegen ein Prinzip erhoben werden könnten, das uns großzügige Emissionsbudgets der beschriebenen Art zugestehen würde.

Mit seiner gesteigerten Kontextsensitivität kann der *Real World Contractualism* jedoch nicht nur den erwartbaren Grad an Non-Kooperation berücksichtigen, sondern ist darüber hinaus dazu in der Lage, auch solche Pflichten in den Blick zu nehmen, die überhaupt erst in einer nicht-idealen Welt als plausibler Bestandteil kontraktualistischer Prinzipien erscheinen würden.⁴⁹ So könnte etwa anerkannt werden, dass wir aufgrund der Nicht-Idealität

⁴⁹ Damit umgeht die Theorie einen weiteren blinden Fleck von Universalisierungsansätzen, die auf Basis idealisierter Annahmen hinsichtlich des erwartbaren Grads an Kooperation operieren, siehe Suikkanen 2017, 188.

unserer aktuellen Welt nicht nur durch Anpassungen unseres Emissionsverhaltens zu einer Absenkung der Gesamtemissionen beitragen könnten, sondern auch dadurch, dass wir uns mit sogenannten Promotionshandlungen dafür einsetzen, die Zahl der kooperierenden Akteur:innen zu erhöhen—etwa, indem wir politische Parteien unterstützen, an Demonstrationen teilnehmen oder auf unserem YouTube-Kanal zu einem grüneren Lebensstil aufrufen.

Obwohl diese gesteigerte Sensitivität gegenüber den uns zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen zunächst als ein weiterer Vorzug des Kontraktualismus erscheinen könnte, wird bei näherer Betrachtung deutlich, dass diese Möglichkeit zumindest mit Blick auf die Etablierung von Reduktionspflichten auch zusätzliche Schwierigkeiten mit sich bringt: So wird erst vor diesem Hintergrund ersichtlich, dass es zur Etablierung entsprechender Pflichten nicht schon hinreichend sein kann, wenn sich unter Verweis auf ein korrespondierendes Prinzip vernünftige Einwände gegen einen Zustand erheben lassen würden, der selbst angesichts der drohenden Klimakatastrophe *überhaupt* keine Anpassung unseres Verhaltens von uns verlangt.⁵⁰ Eine solche Argumentation würde übersehen, dass neben Prinzipien, die einen weitgehend unregulierten Zustand billigen, offenkundig auch alternative Prinzipien vorstellbar wären—nämlich solche, die stattdessen die Ausführung unterschiedlicher Promotionshandlungen von uns verlangen würden.

Unter Promotionshandlungen werden dabei in der Regel solche Verhaltensweisen von Individuen verstanden, die das Potenzial aufweisen, bestimmte kollektive Handlungsausführungen zu befördern, durch die eine Abmilderung von Klimaschäden erreicht werden könnte. Typische Beispiele wären hier etwa die Teilnahme an Demonstrationen oder ein bestimmtes Abstimmungsverhalten bei politischen Wahlen, aber auch Werbemaßnahmen zu Gunsten eines grüneren Lebensstils oder Überzeugungsarbeit im Bekanntenkreis könnten mitunter zu dieser Klasse von Handlungsoptionen gezählt werden.⁵¹

In Fachliteratur herrscht in diesem Zusammenhang weitgehende Einigkeit, dass wir einer Pflicht zur Ausführung von Promotionshandlungen zumindest auf die eine oder andere Art unterliegen.⁵² So sprechen sich selbst die Opponent:innen individueller Reduktionspflichten unter Verweis auf den vermeintlich höher ausgeprägten Wirkungsgrad entsprechender Promotionsmaßnahmen für Vorgaben dieser Art aus und auch Sinnott-Armstrong betont, dass sich Individuen zumindest dafür einsetzen sollten, politische Lösungen zu finden, um so eine *kollektive* Absenkung unserer Gesamtemissionen zu erreichen.⁵³ Seitens einiger

⁵⁰ Vgl. Schwenkenbecher 2014, 178.

⁵¹ Für eine Übersicht, siehe Fragnière 2016. Für eine vertiefte Diskussion, siehe Baatz 2019; Cripps 2020; Cripps 2021; Neuteleers 2010.

⁵² Vgl. Fragnière 2016.

⁵³ Siehe Cripps 2013, 144 ff.; Kingston und Sinnott-Armstrong 2018, 185; Maltais 2013, 8.

Kommentator:innen sind in Bezug auf Argumentationslinien dieser Art zwar gewisse Inkonsistenzbedenken angemeldet worden, da zumindest mit Blick auf manche der typischen Promotionshandlungen schwer zu sehen sein dürfte, weshalb sie in Bezug auf Klimaschäden nicht in ähnlicher Weise als wirkungslos abgetan werden sollten, wie es vermeintlich für den Fall von Reduktionshandlungen anzunehmen ist.⁵⁴ Im kontraktualistischen Kontext scheint die zugehörige Debatte jedoch weitgehend ausgeblendet werden zu können, da über die Etablierung moralischer Pflichten auf Basis dieser Theorie ohnehin nicht der *individuelle* Wirkungsgrad entsprechender Handlungen entscheidet, sondern die Zurückweisbarkeit korrespondierender *allgemeiner* Prinzipien. Um sich vor diesem Hintergrund im Sinn der Opponent:innen von Reduktionspflichten dafür auszusprechen, dass Individuen ihre Mitigationsbemühungen statt für Emissionsreduktionen für die Umsetzung von Promotionshandlungen aufwenden sollten, könnte es insofern zunächst als attraktive Option erscheinen, dafür zu argumentieren, dass unter Verweis auf Promotionsmöglichkeiten vernünftige Einwände gegen Reduktionsprinzipien welcher Art auch immer erhoben werden könnten.⁵⁵

Damit sich auf dieser Basis für die Vorzugswürdigkeit von Promotionshandlungen ausgesprochen werden kann, wäre in einem ersten Schritt darüber zu reflektieren, wie entsprechende Verhaltensweisen am besten unter ein plausibles kontraktualistisches Prinzip gefasst werden könnten. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung meiner Arbeit ist es mir in diesem Zusammenhang nicht möglich, eine ähnlich vertiefte Diskussion durchzuführen wie im Fall der Reduktionsprinzipien. Im Kern dürften sich die entsprechenden Prinzipien aber dadurch auszeichnen, von Individuen die Ausführung von Promotionshandlungen zu verlangen, und zwar insoweit, wie den jeweiligen Akteur:innen die damit verbundenen Bürden vernünftigerweise zugemutet werden können.⁵⁶

Auch schon auf Basis dieser sehr groben Darstellung scheinen einige gute Gründe dafür zu sprechen, dass ein entsprechendes Promotionsprinzip gegenüber Reduktionspflichten

⁵⁴ Vgl. Baatz 2019, 574.

⁵⁵ Für die Opponent:innen individueller Reduktionspflichten dürfte sich diese Argumentationslinie als eine Art zweischneidiges Schwert darstellen: Einerseits bietet der Kontraktualismus zumindest theoretisch eine Möglichkeit, sich für die Vorzugswürdigkeit von Promotionshandlungen auszusprechen, ohne dafür auf umstrittene Annahmen über den Wirkungsgrad entsprechender Verhaltensweisen auf individueller Ebene angewiesen zu sein. Andererseits wird so auch deutlich, dass es zur Zurückweisung von Reduktionsprinzipien nicht genügen kann, lediglich auf den höheren Wirkungsgrad *individueller* Promotionshandlungen zu verweisen—und zwar auch dann nicht, wenn sich diese Annahme tatsächlich empirisch fundieren ließe.

⁵⁶ Dabei scheint grundsätzlich nicht abwegig, dass Individuen ein recht weiter Spielraum dahingehend zukommen könnte, auf was für Handlungsoptionen sie ihre Promotionsbemühungen fokussieren wollen, um ihrer zugehörigen Pflicht nachzukommen. In manchen Bereichen dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass Individuen durch gewisse Spezifizierungen entweder innerhalb des Prinzips oder durch zusätzliche Prinzipien dazu angehalten sein könnten, sich für *ganz bestimmte* Handlungsoptionen zu entscheiden—etwa dann, wenn es für die Akteur:innen klarerweise zu erkennen ist, dass auf Basis eines Prinzips, das von Personen in ihrer Position eine solche Ausrichtung ihrer Bemühungen einfordert, größere Entlastungen zu erwarten wären. Für eine nähere Diskussion der möglichen Ausgestaltung von Promotionspflichten, siehe Cripps 2020; Cripps 2021.

durchaus als vorzugswürdige Variante zu beurteilen wäre: So scheint etwa in Anbetracht des erwartbar hohen Grades an Non-Kooperation mit Reduktionsvorgaben überaus unwahrscheinlich, dass die Überschreitung zentraler klimatischer Kippunkte ohne die Implementierung tauglicher institutioneller Maßnahmen überhaupt noch vermieden werden könnte.⁵⁷ Da auf Basis des skizzierten Promotionsprinzips hingegen mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein dürfte, dass solche Maßnahmen in einer entsprechend regulierten Welt umgesetzt werden würden, müssten sich Reduktionsprinzipien vor diesem Hintergrund mit überaus schwerwiegenden Einwänden konfrontiert sehen.

Darüber hinaus scheint unterstellt werden zu können, dass die zu erwartenden Promotionseffekte sich auch auf den bestehenden Grad an Non-Kooperation *mit den Promotionsprinzipien selbst* auswirken würden. Selbst wenn also zu einem bestimmten Zeitpunkt lediglich mit einem Grad an Kooperation zu rechnen sein dürfte, der klarerweise nicht hinreichend zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wäre, so würde auf Basis von Promotionsprinzipien kein Grund bestehen, die Hoffnung vorschnell aufzugeben: Anders, als es auf Basis des bisher Gesagten für den Fall von Reduktionsprinzipien anzunehmen ist, könnte schon bei Ausführung von Promotionshandlungen durch einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis damit gerechnet werden, dass die Zahl der mit der jeweiligen Promotionspflicht kooperierenden Akteur:innen sukzessiv zunehmen würde. Insbesondere im Rahmen nicht-idealer Zustände dürfte auf Basis von Promotionsprinzipien insofern mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit von weitreichenden Entlastungen auszugehen sein als im Fall entsprechender Emissionsreduktionsprinzipien.⁵⁸

Unter Verweis auf Überlegungen wie diese scheint die Position der Opponent:innen individueller Reduktionspflichten unerwartete Unterstützung aus dem kontraktualistischen Lager zu erhalten: Im direkten Vergleich könnte angesichts der geschilderten Eigenarten von Promotionshandlungen offenbar durchaus Grund zur Annahme bestehen, dass sich Vorgaben zur individuellen Emissionsreduktion zu Gunsten eines irgendwie gearteten Promotionsprinzips zurückweisen lassen könnten—so wie es etwa auch durch die Argumentation Sinnott-Armstrongs impliziert wird.

Trotzdem glaube ich nicht, dass wir Pflichten zur individuellen Emissionsreduktion bereits an dieser Stelle verwerfen sollten: In einer Welt, in der wir—aus welchen Gründen auch immer—bloß die Option haben, *entweder* Promotionshandlungen nachzugehen, *oder*

⁵⁷ Vgl. Dubois et al 2019, 152.

⁵⁸ Dieses Argument ähnelt einer Überlegung, die zum Teil auch zur Begründung der Annahme eines erhöhten Wirkungsgrads individueller Promotionshandlungen vorgebracht wird. Für eine ausführlichere Darstellung, siehe Cripps 2013, 147. Auch Sinnott-Armstrong (2018, Fn. 22) bezieht sich auf diese Argumentationslinie.

unseren Emissionsfußabdruck zu reduzieren, mag es zutreffend sein, dass vernünftige Einwände gegen Reduktionsprinzipien bzw. zu Gunsten von Promotionsprinzipien erhoben werden könnten. Eine solche Welt scheint jedoch nicht mit den Gegebenheiten zu korrespondieren, die wir aktuell vorfinden: Weshalb sollte schließlich ausgeschlossen sein, dass wir *sowohl* einer Pflicht zur Promotion *als auch* einer zur Reduktion unterliegen? Dieser Option werde ich mich im nächsten Abschnitt näher zuwenden.

7. Die Koexistenz von Promotions- und Reduktionspflichten

Um Vorgaben zur individuellen Emissionsreduktion auf kontraktualistischer Basis zurückweisen zu können, schiene es vor dem Hintergrund einer möglichen Koexistenz von Promotions- und Reduktionsprinzipien nicht hinreichend, wenn sich gegen entsprechende Reduktionsvorgaben vernünftige Einwände unter Verweis auf ein irgendwie geartetes Promotionsprinzip erheben lassen würden. Ein solche Argumentation würde lediglich anzeigen, die Umsetzung welches der Prinzipien wir priorisieren sollten, wenn wir uns für eines der beiden entscheiden müssten. Was hingegen in einem Zustand zu tun wäre, in dem wir nicht *all* unsere Mitigationsbemühungen auf ein und dasselbe Prinzip fokussieren müssten, sondern sie auf beide Optionen aufteilen könnten, würde dabei nach wie vor als offene Frage erscheinen. Um an ihrer Kernthese festzuhalten, müssten die Opponent:innen von Reduktionspflichten insofern dazu in der Lage sein, unter Verweis auf vermeintlich bestehende Promotionspflichten ausschließen zu können, dass Individuen noch einer *zusätzlichen* Pflicht zur Emissionsreduktion unterliegen. Bevor ich die zugehörige Argumentationslinie einer näheren Überprüfung unterziehen werde, möchte ich jedoch zunächst ein paar Worte dazu sagen, inwieweit es überhaupt von Relevanz für unsere moralischen Urteile ist, welche anderweitigen Prinzipien wir im Rahmen der kontraktualistischen Überlegung jeweils voraussetzen. Scanlon äußert sich in diesem Zusammenhang folgendermaßen:

It is misleading to suggest that when we are assessing the 'reasonable rejectability' of a principle we must, or even can, set aside assumptions about other rights and entitlements altogether [...]. A sensible contractualism, like most other plausible views, will involve a holism about moral justification: in assessing one principle we must hold many others fixed. This does not mean that these other principles are beyond question, but just that they are not being questioned at the moment.⁵⁹

Wie diese Passage anzeigt, ist Scanlon überaus explizit dahingehend, dass wir in der kontraktualistischen Überlegung nicht umhinkommen, bestimmte Prinzipien voraussetzen, wenn wir über die Zurückweisbarkeit anderweitiger Prinzipien reflektieren wollen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Zurückweisbarkeit von Prinzipien abhängig davon

⁵⁹ Scanlon 1998, 214.

ist, unter welchen Bedingungen das jeweils fragliche Prinzip gelten soll bzw. wie das Zusammenleben in der jeweiligen Welt reguliert wird, in der das Prinzip gelten würde. Da Prinzipien insofern stets im Kontext anderweitiger Prinzipien evaluiert werden, richten sich auch die zugehörigen Einwände nicht gegen die fraglichen Prinzipien *für sich genommen*, sondern gegen die Prinzipien *im Verbund* mit anderen Prinzipien, deren Gültigkeit für den jeweiligen Kontext vorausgesetzt wird. Deshalb spricht Scanlon mitunter auch davon, dass Einwände gegen sogenannte *Sets* von Prinzipien erhoben werden.⁶⁰

Auf den ersten Blick könnte es für die Opponent:innen von Reduktionspflichten auf dieser Basis als tauglicher Ansatz erscheinen, sich dafür auszusprechen, dass ein überaus radikales Promotionsprinzip Teil des gültigen Sets sein müsste, um so dann dafür argumentieren zu können, dass die zusätzliche Implementierung von Reduktionsvorgaben vor dem Hintergrund eines solchen Prinzips über den Rahmen des vernünftigerweise Zumutbaren hinausgehen würde. Ein zentrales Problem für diesen Ansatz ergibt sich jedoch aus dem Umstand, dass verhältnismäßig unklar scheint, wie es überhaupt möglich sein könnte, für die Implementierung bestimmter Promotionsprinzipien zu argumentieren, ohne dabei nicht näher fundierte Annahmen über die (Un-)Gültigkeit von Reduktionsprinzipien vorauszusetzen: Genauso wie unser Reflektionsprozess hinsichtlich Reduktionsprinzipien unter dem Einfluss von Annahmen über die Ausprägung unserer Promotionspflicht steht, dürfte schließlich auch die Art und Weise, wie wir über Promotionsprinzipien nachdenken, durch Annahmen über das (Nicht-)Vorhandensein von Reduktionspflichten bedingt werden.⁶¹ Selbst wenn es vor dem Hintergrund des postulierten Promotionsprinzips also gelingen würde, sich für die Zurückweisbarkeit von Reduktionsvorgaben auszusprechen, so wäre damit noch nicht gezeigt, dass Emissionseinsparungen tatsächlich nicht zu unseren Klimapflichten gehören, sondern nur, dass sie nicht zu ihnen gehören, *sofern* wir bereits von bestimmten Annahmen über Promotionspflichten ausgehen würden. Da sich dieser Umstand korrumpierend auf die Plausibilität sämtlicher Urteilen hinsichtlich unserer Klimapflichten auswirken würde, müssten die Opponent:innen von Reduktionspflichten einen Weg zur Unterstützung ihrer These finden, der nicht von Kontingenzen dieser Art betroffen wäre.⁶²

⁶⁰ Vgl. Scanlon 1998, 153.

⁶¹ Vgl. Hooker 2002, 62–66.

⁶² Ich spreche hier von „Kontingenzen dieser Art“, da kontraktualistische Urteile vermutlich nie ganz umhinkommen werden, in der zugehörigen Reflektion zumindest einige verbreitete Hintergrundannahmen zur Regulierung unseres zwischenmenschlichen Zusammenlebens voraussetzen. Im vorliegenden Fall wirkt sich diese Bedingtheit jedoch in besonderer Weise korrumpierend auf die Plausibilität der zugehörigen Urteile aus, da so nicht nur einige verbreitete Hintergrundannahmen vorausgesetzt werden würden, sondern ein Teil der Antwort, die erst am Ende des Reflektionsprozesses stehen sollte. Für Näheres, siehe Hooker 2002, 62–66; Southwood 2010, 67.

Da ein separater Reflektionsprozess über Promotions- oder Reduktionsprinzipien es offenbar nicht vermeiden könnte, gewisse Annahmen über die Ausgestaltung unserer Klimapflichten bereits vorauszusetzen, würde eine nicht-kontingente Urteilsbildung es erfordern, darüber zu reflektieren, in welchem *Verhältnis* wir die uns zumutbaren Mitigationsbemühungen auf die zur Verfügung stehenden Optionen aufteilen sollten.⁶³ Im Rahmen der kontraktualistischen Überlegung wären insofern nicht mehr nur diejenigen Sets einander gegenüberzustellen, die unterschiedliche Ausprägungen *eines* der Prinzipien beinhalten würden, sondern auch solche, die *beide* Prinzipien in jeweils variierenden Zusammensetzungen implementiert hätten. Als nicht-zurückweisbar dürfte auf dieser Basis dann dasjenige Set erscheinen, das die zumutbaren Mitigationsbemühungen in solch einer Weise auf Promotions- und Reduktionsprinzipien aufteilen würde, dass auf seiner Basis mit der größtmöglichen Absenkung bestehender Klimarisiken zu rechnen wäre.

Opponent:innen individueller Reduktionspflichten müsste es vor diesem Hintergrund zu plausibilisieren gelingen, dass Reduktionsvorgaben welcher Art auch immer kein Teil eines solchen nicht-zurückweisbaren Sets sein könnten. Als taugliche Strategie würde es in diesem Zusammenhang erscheinen, sich mit Blick auf jede fragliche Implementierung von Reduktionspflichten dafür auszusprechen, dass eine größere Absenkung von Klimarisiken zu erwarten wäre, falls die kooperierenden Akteur:innen die zur Umsetzung der jeweiligen Vorgabe erforderlichen Bemühungen stattdessen in zusätzliche Handlungen im Promotionsbereich investieren würden. Andernfalls könnten Sets mit einem reinen Fokus auf Promotionsprinzipien zu Gunsten solcher Varianten zurückgewiesen werden, die eine entsprechende Aufteilung der Mitigationsbemühungen vorsehen oder zumindest gestatten würden.

Auf den ersten Blick weist diese Überlegung starke Parallelen zu meiner Argumentation aus dem vorigen Abschnitt auf: Da ich mich dort bereits dafür ausgesprochen habe, dass zumindest bei einem Fokus *all* der uns zumutbaren Mitigationsbemühungen auf die Umsetzung von Promotionshandlungen mit größeren Entlastungen zu rechnen wäre als auf Basis von Prinzipien mit einem entsprechenden Fokus auf Reduktionshandlungen, könnte man es zunächst für unkontrovers halten, dass eine Ausrichtung auf den Promotionsbereich auch dann als vorzugswürdig erscheinen dürfte, wenn wir uns Gedanken um den Einsatz bestimmter *Teilmengen* der zumutbaren Mitigationsbemühungen machen würden.

Um zu sehen, warum die Vorzugswürdigkeit von Promotionshandlungen trotzdem nicht pauschal vorausgesetzt werden kann, gilt zu berücksichtigen, dass es vom jeweiligen

⁶³ Vgl. Hooker 2002, 62–66. Dabei könnte es grundsätzlich natürlich auch zu einer Aufteilung kommen, die es vorsieht, alle der zumutbaren Bemühungen für *eine* der Optionen zu investieren.

situativen Kontext abhängig sein dürfte, wie schwerwiegend die für die Einsparung quantitativ identischer Emissionsmengen in Kauf zu nehmenden Bürden ausfallen würden. Zwar hängen weite Teile unseres emissionsintensiven Verhaltens damit zusammenhängen, dass ein Verzicht auf entsprechende Handlungen mit ernstzunehmenden Belastungen einhergehen würde—auf das gesamte Spektrum unserer Emissionshandlungen kann diese Annahme jedoch nicht übertragen werden: Zum einen lassen sich in bestimmten Bereichen nachweislich bereits durch geringfügige Verhaltensanpassungen verhältnismäßig weitreichende Emissionseinsparungen generieren—etwa durch die Installation von Thermostaten oder durch ein leicht verändertes Fahrverhalten im Straßenverkehr.⁶⁴ Zum anderen dürften Individuen in ihrem Alltag immer wieder in Situationen kommen, in denen sie sich für überaus emissionsintensive Handlungsoptionen entscheiden, obwohl ihnen nicht nur emissionssparendere Alternativen offen gestanden hätten, sondern sie darüber hinaus auch noch weitgehend indifferent in der zugehörigen Entscheidungsfindung gewesen sind.

Überlegungen wie diese zeigen an, dass sich durch Reduktionshandlungen in belastungsarmen Bereichen dieser Art auch schon auf Basis überaus geringer individueller Bürden durchaus weitreichende Emissionseinsparungen generieren lassen würden. Moderate Prinzipien, die schon allein durch entsprechende Reduktionshandlungen umgesetzt werden könnten, dürften damit ein wesentlich günstigeres Verhältnis zwischen den auf ihrer Basis zu erwartenden Entlastungen und den mit ihnen einhergehenden Bürden aufweisen als strengere Varianten, zu deren Umsetzung verstärkt auf Reduktionshandlungen *außerhalb* der belastungsarmen Bereiche zurückgegriffen werden müsste. Das im Fall solcher Prinzipien auftretende ungünstige Verhältnis würde sich dabei dadurch auszeichnen, dass eine weitere Zuspitzung von Reduktionsforderungen über die Grenzen des belastungsarmen Bereichs hinaus von einer stark rückläufigen Tendenz der mittels zusätzlicher Reduktionsbemühungen zu generierenden Emissionseinsparungen begleitet sein dürfte. Da Individuen zur Einsparung einer bestimmten Emissionsmenge vor diesem Hintergrund zunehmend schwerere Bürden in Kauf nehmen müssten, scheint überaus naheliegend, dass irgendwann der Punkt erreicht wäre, ab dem die kooperierenden Akteur:innen insgesamt größere Entlastungen generieren könnten, wenn sie die mit zusätzlichen Emissionseinsparungen einhergehenden Bürden stattdessen in die Umsetzung von Promotionshandlungen investieren würden.

Zwar lassen die von mir im vorigen Abschnitt dargestellten vorzugswürdigen Eigenschaften von Promotionshandlungen vermuten, dass dieser Punkt in der Tendenz eher

⁶⁴ Vgl. Dietz et al 2009.

früher als später auftreten würde. Zumindest mit Blick auf Reduktionsforderungen, denen bereits durch Lebensstilanpassungen in belastungsarmen Bereichen nachgekommen werden könnte, wäre allerdings auch vor dem Hintergrund dieser Eigenschaften nur schwer zu sehen, auf welcher Basis sich entsprechende Prinzipien mit vernünftigen Einwänden konfrontiert sehen müssten: So wäre etwa bereits in einer Welt, in der die kooperierenden Individuen es lediglich unterlassen würden, sich in bestimmten Situationen *aus Indifferenz heraus* für emissionsintensivere Handlungsoptionen zu entscheiden, insgesamt mit durchaus signifikanten Einsparungen zu rechnen. Obwohl die auf Basis eines entsprechenden Prinzips zu erwartende Absenkung von Klimarisiken natürlich trotzdem verhältnismäßig gering ausfallen würde, schiene angesichts des marginalen Belastungsgrads einer solchen Vorgabe überaus abwegig, dass durch eine alternative Ausrichtung entsprechender Bemühungen auf den Promotionsbereich überhaupt mit zusätzlichen Entlastungen zu rechnen wäre, geschweige denn mit größeren als auf Basis des moderaten Reduktionsprinzips. Vor diesem Hintergrund scheint unterstellt werden zu können, dass wir unsere Emissionen zumindest insoweit absenken sollten, wie uns dies noch mit marginalem Aufwand möglich wäre.

Auf den ersten Blick könnte dieser Umstand den Eindruck erwecken, als hätte ich das argumentative Ziel meiner Arbeit mit dieser Schlussfolgerung bereits erreicht. Allerdings ist zu sehen, dass viele der mit Reduktionshandlungen typischerweise assoziierten Verhaltensanpassungen mit zu großen individuellen Bürden einhergehen dürften, um von einer solch moderaten Pflicht plausiblerweise erfasst werden zu können—entsprechende Handlungen könnten vor diesem Hintergrund bestenfalls als *supererogatorisch* aufgefasst werden.⁶⁵ So wären moderate Prinzipien dieser Art in vielen Kontexten als unangemessen schwach anzusehen, wohingegen radikalere Forderungen Gefahr laufen würden, ein zu ungünstiges Verhältnis zwischen den auf ihrer Basis zu erwartenden Entlastungen und den dafür in Kauf zu nehmenden Bürden aufzuweisen, als dass sie in das gültige Set implementiert werden könnten. Im folgenden Abschnitt werde ich versuchen, einen Ausweg aus diesem Dilemma aufzuzeigen, und zwar, indem ich verdeutlichen werde, weshalb eine weitere Zuspitzung der Reduktionsforderungen vor dem Hintergrund unserer Promotionspflicht oft auch ohne die Inkaufnahme zusätzlicher Bürden möglich sein könnte.

⁶⁵ Auch vergnügensbasierte SUV-Fahrten, wie sie etwa von Sinnott-Armstrong propagiert werden, könnten auf Basis solcher Reduktionspflichten bestenfalls unter bestimmten Umständen untersagt werden, nämlich beispielsweise dann, wenn die jeweiligen Akteur:innen verhältnismäßig indifferent dahingehend wären, ob sie ihre Sonntagnachmittage hinter dem Steuer oder beispielsweise auf dem Fahrrad verbringen wollen.

8. Unschärfen im Verhältnis von Promotions- und Reduktionshandlungen

Bislang habe ich im Rahmen meiner Arbeit eine Art dichotomes Verhältnis zwischen Promotions- und Reduktionshandlungen vorausgesetzt: Bürden, die wir im Promotionsbereich auf uns nehmen, sind Bürden, die wir *nicht* im Reduktionsbereich auf uns nehmen, und umgekehrt. Zum Teil finden sich entsprechende Auffassungen zwar auch in der Fachliteratur; insbesondere in jüngeren Publikationen ist jedoch wiederholt betont worden, dass diese Trennung zumindest mit Blick auf ein weites Spektrum der entsprechenden Handlungsoptionen kaum aufrecht zu erhalten sein dürfte.⁶⁶ So wäre etwa durchaus vorstellbar, dass ein:e Arbeitgeber:in allein dadurch, dass sie mit dem Fahrrad ins Büro fährt statt mit dem Auto, nicht bloß ihren eigenen Emissionsfußabdruck reduziert, sondern auch einige ihrer Angestellten dazu motivieren könnte, diese Fortbewegungsmethode für ihren Arbeitsweg zu adaptieren.

Überlegungen dieser Art ist teilweise zwar mit Verweis auf den Umstand begegnet worden, dass viele unserer Handlungen für sich genommen zu unsichtbar sein dürften, als dass einer Anpassung unseres Emissionsverhaltens derartige Promotioneffekte zugeschrieben werden könnten.⁶⁷ Im kontraktualistischen Kontext verliert dieser Einwand allerdings bedeutend an Gewicht: Selbst wenn schwer zu sehen sein sollte, weshalb dem individuellen Emissionsverhalten einzelner Durchschnittsbürger:innen moralisch relevante Promotionseffekte zugeschrieben werden könnten, so wäre doch zumindest auf Basis eines entsprechenden *allgemeinen* Prinzips mit solchen Effekten zu rechnen. Eine Klimabewegung, deren Akteur:innen in weiten Teilen bei der Ausführung emissionsparender Aktivitäten beobachtet werden können, dürfte etwa klarerweise über mehr Überzeugungskraft verfügen, als wenn Aktivist:innen regelmäßig bei ihren sonntäglichen SUV-Spritztouren anzutreffen wären.⁶⁸ Supermärkte und Lebensmittelhersteller:innen könnten angesichts gewisser Änderungen im Konsumverhalten dazu bewegt werden, Anpassungen an ihrer Produktpalette vorzunehmen, aufgrund derer auch non-kooperative Akteur:innen verstärkt auf weniger emissionsintensive Produkte zurückgreifen würden.⁶⁹ Selbst verhältnismäßig geringfügige Umstellungen im Routineverhalten eines gewissen Anteils der Bevölkerung könnten dazu führen, dass sich gesellschaftliche Normen nach und nach anpassen würden—dies womöglich mit der Folge, dass bestimmte Verhaltensänderungen entweder direkt adaptiert werden oder andere Gesellschaftsmitglieder zumindest offener gegenüber etwaigen Überzeugungsversuchen wären.⁷⁰ Zudem könnten Änderungen im Lebensstil eines Anteils der Bevölkerung als ein Signal an die Politik

⁶⁶ Siehe etwa Baatz 2019; Hourdequin 2011; Neuteleers 2010; Schwenkenbecher 2014.

⁶⁷ Vgl. Cripps 2013, 148; Johnson 2011, 150.

⁶⁸ Vgl. Hourdequin 2010, 448.

⁶⁹ Vgl. Neuteleers 2010, 514.

⁷⁰ Vgl. Schwenkenbecher 2014, 179.

fungieren, indem sich so anzeigen ließe, dass eine hinreichende gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber bestimmten institutionellen Maßnahmen gegeben wäre.⁷¹

Die vorstehenden Überlegungen zeigen an, dass zumindest mit Blick auf einige der klassischen Reduktionshandlungen kein Grund dafür ersichtlich wäre, weshalb ein gültiges Promotionsprinzip es den moralischen Akteur:innen *nicht* freistellen sollte, ihrer zugehörigen Pflicht zumindest teilweise durch die Umsetzung entsprechender Verhaltensweisen nachzukommen. Während ich im vorigen Abschnitt noch die Sorge geäußert habe, dass die Ausführung eines weiten Spektrums unserer Reduktionshandlungen bestenfalls als supererogatorisch erscheinen könnte, wird vor diesem Hintergrund ersichtlich, wie entsprechende Verhaltensformen durchaus auch zur Erfüllung einer einschlägigen kontraktualistischen Pflicht herangezogen werden könnten. Dabei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass selbst wenn wir davon ausgehen würden, dass bestimmte Reduktionshandlungen zwecks Umsetzung der Promotionsvorgaben ausgeführt werden *müssten*, damit noch keine Pflicht zur Emissionsreduktion etabliert werden könnte: So wären entsprechende Vorgaben letztlich völlig indifferent dahingehend, wie viel wir insgesamt emittieren, sofern sich unser übriges Emissionsverhalten (d.h. fernab der Ausführung der eingeforderten Reduktionshandlungen) nicht negativ auf die zu erwartenden Promotionseffekte auswirken würde.⁷²

Obwohl die Relevanz der Auflösung des dichotomen Verhältnisses für die Debatte um Reduktionsforderungen vor diesem Hintergrund zunächst fraglich erscheinen könnte, bin ich optimistisch, dass sich auf dieser Basis trotzdem für eine Zuspitzung der von mir postulierten moderaten Reduktionspflicht argumentieren lassen könnte. So haben meine Überlegungen des vorigen Abschnitts verdeutlicht, dass auch dann, wenn es für Individuen nach wie vor zulässig wäre, verhältnismäßig weitreichende Emissionsbudgets in Anspruch zu nehmen, sie dies nur insoweit tun dürften, wie damit zu rechnen wäre, dass seitens der kooperierenden Akteur:innen kollektiv größere Entlastungen generiert werden könnten, wenn sie die mit strengeren Emissionsrestriktionen einhergehenden Bürden stattdessen für die Umsetzung von Promotionshandlungen investieren würden. Während ich diese Annahme mit Blick auf moderate Reduktionsprinzipien unter Verweis auf die trotz des überaus geringen Belastungsgrads zu erwartenden weitreichenden Emissionseinsparungen zurückgewiesen habe, musste ich mit Blick auf strengere Forderungen zunächst zugestehen, dass entsprechende Prinzipien voraussichtlich ein zu ungünstiges Verhältnis zwischen den in Kauf zu nehmenden Bürden

⁷¹ Vgl. Neuteleers 2010, 514.

⁷² Vgl. Cripps 2013, 152–155.

und den auf ihrer Basis zu erwartenden Entlastungen aufweisen würden, um in das gültige kontraktualistische Set implementiert werden zu können.

Argumentationslinien wie diese setzen jedoch voraus, dass es sich bei den mit der Einhaltung einer strengeren Reduktionspflicht einhergehenden Bürden auch tatsächlich um Belastungen handelt, die *zusätzlich* zu den Bürden in Erscheinung treten würden, die Individuen auf Basis eines ansonsten identischen Sets ohne Zuspitzung des Reduktionsprinzips bereits zu tragen hätten. Während im vorigen Abschnitt noch kein Grund bestand, an dieser Annahme zu zweifeln, wird durch die Auflösung des dichotomen Verhältnisses von Promotions- und Reduktionshandlungen ersichtlich, weshalb dieser Umstand nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden kann: So scheint auf dieser Basis durchaus denkbar, dass dem gültigen Promotionsprinzip zumindest bis zu einem bestimmten Punkt ebenso gut auch durch die Inkaufnahme von Bürden im Reduktionsbereich nachgekommen werden könnte, ohne dass dadurch mit einer Absenkung der erwartbaren Promotionseffekte zu rechnen wäre. Da es den kooperierenden Akteur:innen insofern möglich wäre, Emissionen bis zu einem gewissen Grad durch *dieselben* Handlungen einzusparen, durch die sie auch einen Beitrag zur Umsetzung ihrer gültigen Promotionspflicht leisten, müssten sie ihren Promotionsvorgaben bloß auf eine bestimmte Art und Weise nachkommen, um so *gleichzeitig* die Einhaltung bestimmter zugespitzter Emissionsrestriktionen gewährleisten zu können—und zwar ohne dabei Bürden in Kauf nehmen zu müssen, die ihnen nicht ohnehin schon auf Basis des sie betreffenden Promotionsprinzips zu Teil geworden wären. Vor dem Hintergrund, dass auf Basis eines Sets mit entsprechend angepassten Reduktionsvorgaben damit zu rechnen wäre, dass eine größere Zahl von Akteur:innen im Rahmen der Umsetzung ihrer Promotionspflicht ihren Emissionsfußabdruck reduzieren würde, könnten *qua* der sich so absenkenden Gesamtemissionen durchaus zusätzliche Entlastungen generiert werden, die hinreichenden Grund zur Zurückweisung von Sets ohne ein zugespitztes Reduktionsprinzip dieser Art bieten dürften.

Um Angaben zur Radikalität entsprechender Reduktionsvorgaben machen zu können, müsste darüber reflektiert werden, bis zu welchem Punkt die kooperierenden Akteur:innen ihrer Promotionspflicht zwecks Einhaltung etwaiger Emissionsbudgets noch durch Reduktionshandlungen nachkommen könnten, ohne dass sich dies negativ auf die auf Basis eines Sets dieser Art zu erwartenden Promotionseffekte auswirken würde. Auch wenn angesichts der enormen Komplexität der zugehörigen Überlegung dabei mit keinen konkreten Grenzwerten gerechnet werden dürfte, scheinen sich zumindest gewisse Tendenzen angeben zu lassen, auf deren Basis einige eher unplausible Vorschläge zurückgewiesen werden könnten: So wäre etwa im Hinblick auf *extrem* radikale Reduktionsforderungen davon

auszugehen, dass die mit der Einsparung einer bestimmten Emissionsmenge einhergehenden Belastungen ab einem bestimmten Punkt tendenziell zunehmen würden, je strenger die Emissionsrestriktionen ausfallen, denen die kooperierenden Akteur:innen bereits unterliegen. Da gleichzeitig jedoch nicht mit einer entsprechenden Steigerung der Promotionseffekte zu rechnen sein dürfte, die auf Basis des zur Einsparung der jeweiligen Emissionsmenge erforderlichen Verhaltens zu erwarten wären, scheint unterstellt werden zu können, dass es früher oder später zu einem Rückgang der absehbaren Promotionseffekte kommen müsste, wenn die kooperierenden Akteur:innen einen zunehmenden Anteil der ihnen zumutbaren Mitigationsbemühungen zur Umsetzung der Reduktionsforderungen aufwenden müssten.

Den genauen Punkt anzugeben, ab dem Reduktionsvorgaben vor diesem Hintergrund als *zu radikal* und damit als vernünftigerweise zurückweisbar erscheinen würden, dürfte zwar in aller Regel über den Rahmen unserer Möglichkeiten hinausgehen. Trotzdem kann die vorstehende Überlegung dabei helfen, solche Prinzipien, die durch dieses Kriterium klarerweise ausgeschlossen werden, von solchen zu differenzieren, die aller Voraussicht nach nicht davon betroffen wären: So zeigen meine Ausführung zur Auflösung des dichotomen Verhältnisses etwa an, dass bei Umsetzung durch einen gewissen Personenkreis auch schon mit solchen Verhaltensweisen weitreichende Promotionseffekte generiert werden könnten, deren Adaption zumindest keine extrem grundlegenden Umstellungen des persönlichen Lebensstils seitens der kooperierenden Akteur:innen erfordern würde. Zwar mag es mitunter als eher unangenehm empfunden werden, gewisse Anpassungen im Hinblick auf das eigene Konsumverhalten oder auf die Wahl der bevorzugten Fortbewegungsmittel in Kauf nehmen zu müssen. Die damit einhergehenden Belastungen dürften jedoch in aller Regel noch moderat genug ausfallen, als dass ein Rückgang der auf Basis eines entsprechenden Sets zu erwartenden Promotionseffekte überaus abwegig erscheinen würde.

Allerdings ist auch zu sehen, dass es durchaus gewisse Ausnahmen von diesem Regelfall geben könnte, die auf kontraktualistischer Basis berücksichtigt werden müssen (und können): So scheinen unter uns klarerweise Individuen zu leben, die auch schon durch Lebensstilanpassungen dieser Art überdurchschnittlich stark belastet wären, während klassische Promotionshandlungen ihnen zumindest keine größeren Bürden bereiten würden als den meisten anderen ihrer Mitmenschen. Als Beispiel kämen hier etwa Personen in Betracht, die aus beruflichen Gründen regelmäßig auf emissionsintensive Fortbewegungsmethoden angewiesen sind, weshalb eine signifikante Absenkung ihres Emissionsfußabdrucks für sie nur unter überaus schwerwiegenden Bürden durchführbar wäre. Selbst wenn entsprechenden Individuen dabei grundsätzlich sogar Mitigationslasten solcher Gewichtigkeit zugemutet

werden könnten, wie sie für die entsprechenden Anpassungen erforderlich wären, schiene durchaus naheliegend, dass auf Basis eines Sets, das Personen in ihrer Position weitreichendere Emissionsbudgets zubilligen würde, größere Entlastungen zu erwarten wären: So könnten sich die jeweiligen Akteur:innen auf dieser Basis nämlich weitgehend auf die Umsetzung klassischer Promotionshandlungen konzentrieren, sodass sich durch ihre kollektiven Bemühungen im Rahmen des ihnen vernünftigerweise Zumutbaren voraussichtlich mehr erreichen ließe, als es bei einem stärkeren Fokus auf die für sie so beschwerlichen Emissionsreduktionen der Fall wäre. Ein Set, das von ihnen nach wie vor strenge Reduktionen ihres Emissionsfußabdrucks einfordern würde, dürfte sich insofern voraussichtlich mit vernünftigen Einwänden konfrontiert sehen.⁷³

Obwohl vor diesem Hintergrund deutlich wird, dass in Bezug auf bestimmte Personen auch auf kontraktualistischer Basis von durchaus weitreichenden Emissionsbudgets auszugehen sein dürfte, scheint es mit Blick auf Beispielfälle wie den der sonntäglichen SUV-Fahrt überaus abwegig, dass eine solche Regelung gerechtfertigt werden könnte. Zwar wäre grundsätzlich denkbar, dass der SUV-Fahrt für die jeweilige Akteur:in—aus welchen Gründen auch immer—eine besonders hohe Wichtigkeit zukommt, sodass ihre Reduktionsvorgaben nicht umhin kämen, es zuzulassen, dieser Aktivität weiterhin nachzugehen, *ohne* dafür auf Emissionshandlungen in noch essenzielleren Bereichen verzichten zu müssen. Gehen wir aber plausiblerweise davon aus, dass ein entsprechender Verzicht keine übermäßige Belastung für die jeweiligen Akteur:innen darstellen würde, so gäbe es vor dem Hintergrund der Auflösung des dichotomen Verhältnisses von Promotions- und Reduktionshandlungen keinen Grund zur Annahme, dass in einer Welt, in der moralische Akteur:innen ihrer Promotionspflicht zum Teil durch Reduktionshandlungen dieser Art nachkommen würden, mit einem Rückgang der erwartbaren Promotionseffekte zu rechnen sein müsste. Viel eher wäre in einer entsprechenden Welt zu erwarten, dass es aufgrund der zusätzlichen

⁷³ Ein weiteres Beispiel für einen solchen Ausnahmefall wäre etwa in den auch in der Fachliteratur viel diskutierten *Al-Gore-Konstellationen* zu erblicken: In Anlehnung an den klimapolitisch mittlerweile sehr engagierten ehemaligen US-Vizepräsidenten geht es in Fällen dieser Art darum, dass bestimmte einflussreiche Personen für eine möglichst öffentlichkeitswirksame Ausführung von Promotionshandlungen nicht umhin kämen, sich überaus emissionsintensiver Fortbewegungsmethoden zu bedienen—etwa, um noch am selben Tag einflussreiche Reden auf Klimaprotesten in weit entfernten Teilen der Welt halten zu können. Auch in Konstellationen dieser Art könnte sich dabei auf kontraktualistischer Basis für eine Ausdehnung der Emissionsbudgets entsprechender Akteur:innen ausgesprochen werden: So wäre in einer Welt, in der einflussreiche Personen wie Al Gore—statt bloß auf lokaler Ebene in Erscheinung zu treten—sich auf internationaler Bühne öffentlichkeitswirksam für den Klimaschutz einsetzen würden klarerweise auch dann mit weitreichenderen Entlastungen zu rechnen, wenn die jeweiligen Akteur:innen dafür in einigen Fällen auf überaus emissionsintensive Fortbewegungsmittel zurückgreifen müssten. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass unter Verweis auf kontraktualistische Sets, deren Reduktionsvorgaben entsprechenden einflussreichen Personen zumindest insoweit eine Ausdehnung ihrer Emissionsbudgets erlauben, wie sie diesen Umstand für die Verfolgung besagter Promotionshandlungen einsetzen würden, vernünftige Einwände gegen Varianten erhoben werden könnten, die keine solchen Ausnahmeregelungen zugestehen. Zur Diskussion solcher Fälle, siehe Baatz 2019, 4; Cripps 2021.

Absenkung der Gesamtemissionen zu einem gewissen Rückgang der absehbaren Klimarisiken kommen würde. Angesichts der Einwände, die seitens der potenziellen Opfer von Klimaschäden vor diesem Hintergrund gegen alternative Sets ohne Reduktionsvorgaben dieser Art vorgebracht werden könnten, wären Akteur:innen, die ihre Möglichkeit zur Einhaltung entsprechender Emissionsbudgets etwa durch regelmäßige überflüssige SUV-Fahrten grundlos an sich vorbeiziehen lassen würden, nicht mehr in der Position, eine Rechtfertigung für ihr emissionsintensives Verhalten vorbringen zu können—in Scanlons Terminologie würden sie es damit versäumen, ihren Mitmenschen zukommen zu lassen, was sie einander wechselseitig schulden.

9. Schluss

Ziel meiner Arbeit war es, die Tauglichkeit des moralischen Kontraktualismus im Umgang mit Fragen individueller Verantwortung in kollektiven Klimakontexten zu überprüfen. Um die Stellung des Kontraktualismus in der Klimaethik weiter zu stärken, ging es mir dabei insbesondere darum, die umstrittene Schlussfolgerung Walter Sinnott-Armstrongs, nämlich dass Individuen keiner Pflicht zur individuellen Emissionsreduktion unterliegen, auf kontraktualistischer Basis zurückzuweisen.

Vor diesem Hintergrund habe ich es zunächst als eine attraktive Eigenschaft des Kontraktualismus herausgestellt, in Bezug auf die Pflichten von Einzelpersonen nicht an den Auswirkungen entsprechender Vorgaben auf Ebene des Individuums anzuknüpfen, sondern sich stattdessen zu fragen, welches *allgemeine* Prinzip mit geringstmöglichen Einwänden konfrontiert wäre. So ist es dem Kontraktualismus möglich, unabhängig von Annahmen über den Wirkungsgrad individueller Emissionen eine Begrenzung der zulässigen Emissionsbudgets von Einzelpersonen vorzusehen, und zwar unter Verweis darauf, dass ein Prinzip, das eine Ausdehnung der zugehörigen Restriktionen tolerieren würde, sich mit vernünftigen Einwänden konfrontiert sehen müsste.

Da jedoch schnell deutlich wurde, dass diese Art, den Kontraktualismus auf kollektive Kontexte anzuwenden, unter nicht-idealen Bedingungen zu kontraintuitiven Urteilen führen könnte, habe ich mich im Mittelteil meiner Arbeit für eine Modifizierung der Theorie ausgesprochen, die einerseits zwar eine höhere Sensitivität gegenüber der Nicht-Idealität unserer aktuellen Welt gewährleisten konnte, andererseits aber auch neue Probleme mit Blick auf die Etablierung individueller Reduktionspflichten mit sich gebracht hat: Insbesondere schien auf Basis dieser Anpassung fraglich, ob Reduktionspflichten angesichts

des geringen Grads an erwartbarer Kooperation nicht möglicherweise zu Gunsten einer Pflicht zur Ausführung sogenannter Promotionshandlungen zurückgestellt werden sollten.

Der weitere Verlauf meiner Arbeit beschäftigte sich deshalb mit der Frage, in welchem Verhältnis wir die uns zumutbaren Mitigationsbemühungen auf die Ausführung von Promotions- und Reduktionshandlungen aufteilen sollten. Obwohl eine Ausrichtung auf den Promotionsbereich dabei in vielen Fällen als vorzugswürdige Option erscheinen würde, habe ich mich letztlich dafür ausgesprochen, dass wir uns zumindest moderaten Reduktionsvorgaben aller Voraussicht nach nicht entziehen dürften. Zunächst hatte es zwar den Anschein, dass ein Verzicht auf weite Teile des typischerweise als moralisch anstößig empfundenen Emissionsverhaltens vor diesem Hintergrund über den Rahmen des uns vernünftigerweise Zumutbaren hinausgehen würde. Indem ich jedoch darauf hingewiesen habe, dass Reduktionshandlungen mitunter auch zur Umsetzung unserer *Promotionspflicht* herangezogen werden könnten, wurde deutlich, dass eine weitere Zuspitzung der Emissionsrestriktionen nicht unbedingt mit zusätzlichen Bürden einhergehen müsste, sondern sich bereits durch eine bestimmte Art, unserer Promotionspflicht nachzukommen, einhalten ließe. Da auf Basis entsprechender Vorgaben *qua* der so zu erwartenden Reduktion der Gesamtemissionen mit einer weiteren Absenkung bestehender Klimarissen gerechnet werden könnte, habe ich mich letztlich dafür ausgesprochen, dass ein über den Rahmen dieser Vorgaben hinausgehendes Emissionsverhalten auf kontraktualistischer Basis nicht zu rechtfertigen wäre.

10. Literaturverzeichnis

- Albertzart, Maike 2019: A Kantian Solution to the Problem of Imperceptible Difference, in: *European Journal of Philosophy*, 1–15.
- Ashford, Elizabeth 2003: The Demandingness of Scanlon's Contractualism, in: *Ethics* 113, 273–302.
- Baatz, Christian 2014: Climate Change and Individual Duties to Reduce GHG Emissions, in: *Ethics Policy Ethics, Policy & Environment* 32, 1–19.
- 2019: Individuals' Contributions to Harmful Climate Change: The Fair Share Argument Restated, in: *Journal of Agricultural and Environmental Ethics* 17, 569–590.
- Barry, Christian und Øverland, Gerhard 2015: Individual Responsibility for Carbon Emissions: Is there Anything Wrong with Overdetermining Harm?, in: J. Moss (Hg.), *Climate Change and Justice*, Cambridge, 165–183.
- Broome, John 2012: *Climate Matters: Ethics in a Warming World*, New York.
- 2019: Against Denialism, in: *The Monist* 102, 110–129.
- Cripps, Elizabeth 2013: *Climate Change and the Moral Agent: Individual Duties in an Interdependent World*, Oxford.
- 2016: On Climate Matters: Offsetting, Population, and Justice, in: *Midwest Studies in Philosophy XL*, 114–128.
- 2020: Individual Climate Justice Duties. The Cooperative Promotional Model & Its Challenges, in: J. Moss und L. Umbers (Hg.), *Climate Justice and Non-State Actors, Regions, Cities, and Individuals*, Abingdon/ New York, 101–117.
- 2021: Intergenerational Ethics and Individual Duties: A Cooperative Promotional Approach, in: S. Gardiner (Hg.), *Oxford Handbook of Intergenerational Ethics*, Oxford, n.b.
- Cullity, Garrett 2000: Pooled Beneficence, in M. Almeida (Hg.), *Imperceptible Harms and Benefits*, Dordrecht, 1–23.
- : Climate Harms, in: *The Monist* 102, 22–41.
- Dietz, Thomas; Gardner, Gerald T.; Gilligan, Jonathan; Stern, Paul C.; Vandenbergh, Michael P.: Household Actions Can Provide a Behavioral Wedge to Rapidly Reduce US Carbon Emissions, in: *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America* 106, 18452–18456.
- Dubois, Ghislain; Sovacool, Benjamin; Aall, Carlo; Nilsson, Maria; Barbier, Varine; Herrmann, Alina; Bruyère, Sébastien; Andersson, Camilla; Skold, Bore; Nadaud, Franck; Dorner, Florian; Moberg, Karen Richardson; Ceron, Jean Paul; Fischer, Helen; Amelung, Dorothee; Baltruszewicz, Marta; Fischer, Jeremy; Benevise, Francoise; Louis, Valérie R.; Sauerborn, Rainer 2019: It Starts at Home? Climate Policies Targeting Household Consumption and Behavioral Decisions are Key to Low-Carbon Futures, in: *Energy Research & Social Science* 52, 144–158.
- Forschler, Scott 2017: Universal Practice and Universal Applicability Tests in Moral Philosophy, in: *Philosophical Studies* 174, 3041–3058.
- Fraginière, Augustin 2016: Climate Change and Individual Duties, in: *Wiley Interdisciplinary Reviews: Climate Change* 7, 798–814.
- 2018: How Demanding is Our Climate Duty? An Application of the No-Harm Principle to Individual Emissions, in: *Environmental Values* 27, 645–663.
- Frei, Tamra 2009: The Redundancy Objection, and Why Scanlon is Not a Contractualist, in: *The Journal of Political Philosophy* 17, 47–65.
- Frick, Johann 2015: Contractualism and Social Risk, in: *Philosophy & Public Affairs* 43, 175–223.
- Fried, Barbara H. 2012: Can Contractualism Save Us From Aggregation?, in: *Journal of Ethics* 16, 39–66.
- Gunnemyr, Mattias 2019: Causing Global Warming, in: *Ethical Theory and Moral Practice* 22, 399–424.
- Hiller, Avram 2011: Climate Change and Individual Responsibility, in: *The Monist* 94, 349–368.
- Hollnaicher, Simon 2020: Eine Kantische Begründung Individueller Klimapflichten, in: *Grazer Philosophische Studien* 97, 679–692.
- Hooker, Brad 2002: Contractualism, Spare-Wheel, Aggregation, in: *Critical Review of International Social and Political Philosophy*, 53–76.
- Hourdequin, Marion 2010: Climate, Collective Action and Individual Ethical Obligations, in: *Environmental Values* 19, 443–464.
- 2011: Climate Change and Individual Responsibility: A Reply to Johnson, in: *Environmental Values* 20, 157–162.

- Huseby, Robert 2010: Person-affecting Moral Theory, Non-identity and Future People, in: *Environmental Values* 19, 193–210.
- IPCC 2014: *Climate Change 2014. Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Geneva.
- James, Aaron 2012: Contractualism's (not so) Slippery Slope, in: *Legal Theory* 18, 263–292.
- Jamieson, Dale 2014: *Reason in a Dark Time: Why the Struggle Against Climate Change Failed—and What It Means for Our Future*, Oxford.
- Johnson, Baylor L. 2003: Ethical Obligations in a Tragedy of the Commons, in: *Environmental Values* 12, 271–287.
- 2011: The Responsibility of a Joint Communiqué: My Response to Hourdequin, in: *Environmental Values* 20, 147–156.
- Kingston, Ewan und Sinnott-Armstrong, Walter 2018: What's Wrong With Joyguzzling?, in: *Ethical Theory and Moral Practice* 21, 169–186.
- Kumar, Rahul 2009: Wronging Future People: A Contractualist Proposal, in: A. Gosseries und L. H. Meyer (Hg.), *Intergenerational Justice*, Oxford/New York, 251–272.
- Lawford-Smith, Holly 2016a: Climate Matters Pro Tanto, Does It Matter All-Things-Considered, in: *Midwest Studies in Philosophy* XL, 129–142.
- 2016b: Difference-Making and Individuals' Climate-Related Obligations, in C. Heyward und D. Roser (Hg.), *Climate Justice in a Non-Ideal World*, Oxford, 62–75.
- Maltais, Aaron 2013: Radically Non-Ideal Climate Politics and the Obligation to at Least Vote Green, in: *Environmental Values* 22, 589–608.
- Meyer, Kirsten 2018: *Was Schulden Wir Künftigen Generationen? Herausforderung Zukunftsethik*, Stuttgart.
- Nefsky, Julia 2017: How You Can Help, Without Making a Difference, in: *Philosophical Studies* 174, 2743–2767.
- 2019: Collective Harm and the Inefficacy Problem, in: *Philosophy Compass* 14, e12587.
- 2021: Climate Change and Individual Obligations: A Dilemma for the Expected Utility Approach, and the Need for an Imperfect View, in: M. Budolfson, T. McPherson und D. Plunkett (Hg.), *Philosophy and Climate Change*, Oxford, n.b.
- Neuteleers, Stijn 2010: Institutions Versus Lifestyle: Do Citizens Have Environmental Duties in Their Private Sphere?, in: *Environmental Politics* 19, 501–517.
- Paletta, Douglas 2014: The Structural Competence of Contractualism, in: *Journal of Value Inquiry* 48, 437–447.
- Parfit, Derek 1984: *Reasons and Persons*, Oxford.
- 2003: Justifiability to Each Person, in: *Ratio* 16, 368–390.
- 2011: *On What Matters*, Bd. 1, Oxford.
- Pogge, Thomas W. 2002: What We Can Reasonably Reject, in: *Philosophical Issues*, 118–147.
- Sandberg, Joakim 2011: My Emissions Make No Difference: Climate Change and the Argument from Inconsequentialism, in: *Environmental Ethics* 33, 229–248.
- Sandler, Ronald 2009: Ethical Theory and the Problem of Inconsequentialism: Why Environmental Ethicists Should be Virtue-Oriented Ethicists, in: *Journal of Agricultural and Environmental Ethics*, 167–183.
- Scanlon, Thomas M. 1982: Contractualism and Utilitarianism, in: A. Sen und B. Williams (Hg.), *Utilitarianism and Beyond*, Cambridge, 103–128.
- 1998: *What We Owe to Each Other*, Cambridge.
- 2003: Replies, in: *Ratio* 16, 424–439.
- Schwenkenbecher, Anne 2014: Is There an Obligation to Reduce One's Individual Carbon Footprint?, in: *Critical Review in International Social and Political Philosophy* 17, 168–188.
- Sinnott-Armstrong, Walter 2005: It's Not My Fault: Global Warming and Individual Moral Obligations, in W. Sinnott-Armstrong und R. Howarth (Hg.), *Perspectives on Climate Change*, Amsterdam, 221–253.
- Southwood, Nicholas 2010: *Contractualism and the Foundations of Morality*, Oxford/New York.
- Suikkanen, Jussi 2005: Contractualist Replies to the Redundancy Objection, in: *Theoria* 71, 38–58.
- 2014: Contractualism and Climate Change, in M. Di Paola und G. Pellegrino (Hg.), *Canned Heat: Ethics and Politics of Climate Change*, New Delhi, 115–128.
- 2017: Contractualism and the Counter-Culture Challenge, in M. Timmons (Hg.), *Oxford Studies in Normative Ethics*, Bd. 7., Oxford, 184–206.
- 2019: Ex Ante and Ex Post Contractualism: A Synthesis, in: *Journal of Ethics* 23, 77–98.



Name: Salein Vorname: Valentin

Matr.Nr.: 591 905

Eidesstattliche Erklärung zur

- Seminararbeit *
 Bachelorarbeit *
 Masterarbeit *

* Die eingereichte PDF-Datei ist mit den Printexemplaren identisch.¹

Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich bei der von mir eingereichten schriftlichen Arbeit mit dem Titel

"Schulden wir es einander, unsere individuellen Emissionen zu reduzieren?"
Ein kontraktualistischer Ansatz für die Klimaethik"

.....
um eine von mir erstmalig, selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasste Arbeit handelt.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich *sämtliche* in der oben genannten Arbeit verwendeten fremden Quellen, auch aus dem Internet (einschließlich Tabellen, Grafiken u. Ä.) als solche kenntlich gemacht habe. Insbesondere bestätige ich, dass ich ausnahmslos sowohl bei wörtlich übernommenen Aussagen bzw. unverändert übernommenen Tabellen, Grafiken u. Ä. (Zitaten) als auch bei in eigenen Worten wiedergegebenen Aussagen bzw. von mir abgewandelten Tabellen, Grafiken u. Ä. anderer Autorinnen und Autoren (Paraphrasen) die Quelle angegeben habe.

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen die Grundsätze der Selbstständigkeit als Täuschung betrachtet und entsprechend der Prüfungsordnung und/oder der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) geahndet werden.

Datum 22.04.2021

Unterschrift V. Salein

¹Die eidesstattliche Erklärung ist jeweils in die gedruckten Exemplare der Abschlussarbeit einzubinden und als unterschriebener Scan in die pdf Version zu integrieren.